

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CVII.

Bern, 13. Sept. 1799. (27. Fruct. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 4. Sept.

(Fortsetzung.)

Stokmann glaubt, die Resolution gebe den Wahlversammlungen das Recht, die mangelnden Stellen im grossen Rath wieder zu ergänzen, gerade wie sie die abgehenden Glieder anderer Authoritäten ersetzen sollen. — Er nimmt den Beschluss an. — Er sieht aber so eben den Beschluss näher an, und findet, daß er sich in obiger Behauptung irret, und verwirft nun den Beschluss.

Mittelholzer: Der grosse Rath hat wirklich diese Frage an eine Commission gewiesen.

Deveveny: Der gegenwärtige Beschluss bezieht sich nur auf die Authoritäten, die dies Jahr nach der Constitution erneuert werden sollen.

Meyer v. Arb. stimmt zur Annahme, und will, daß man bei der Sache bleibe.

Lüthi v. Langn. spricht für die Annahme; schon vor einem Jahr entschieden wir gewissermassen, die von Fuchs aufgeworfene Frage, indem wir die Ersetzung eines mangelnden Gliedes des Senats, die die Wahlversammlung von Bern vorgenommen hatte, nicht zugaben.

Der Beschluss wird angenommen.

Lafléchere, im Name einer Commission, berichtet über den Beschluss, der die Errichtung eines Corps stehender Truppen von 6000 Mann betrifft; die Majorität rath zur Annahme; die Minorität zur Verwerfung.

Schwaller will ungesäumt die Discussion eröffnen lassen. Mittelholzer will morgen darüber eintreten. Zäslin stimmt diesem Antrag bei, welcher angenommen wird.

Der Beschluss wird zum erstenmal verlesen, der über eine Bittschrift der Gemeinden St. Liger und Chiesaz, ihre Gemeindesverwaltungen betreffend, zur Tagesordnung geht.

Usteri, im Namen der Revisionscommission legt folgende Urfassung vor.

Der Senat an den grossen Rath.

In Fortsetzung der Berathungen über die Absänderung der Verfassungskakte.

In Erwägung, daß die Grundlagen der Republik, die Einheit, die Untheilbarkeit, und die demokratisch-repräsentative Verfassung derselben, die Vernichtung der bisherigen, auf die alte föderative, aus den ungleichartigsten Theilen bestehende Verfassung der Schweiz gegründete, und von ihr übergetragene Eintheilung Helvetiens erheischen;

In Erwägung, daß eben jene Grundlagen eine neue Eintheilung der Republik in möglichst gleichartige Theile gebieten;

In Erwägung, daß eine solche Eintheilung, der sicherste und kürzeste Weg, auf welchem eine gleichartige Stellvertretung des gesammten helvetischen Volkes erzielt werden kann, bahnet;

In Erwägung, daß eine solche Eintheilung die kräftigsten Mittel darbietet, die Staatsmaschine zu vereinfachen, die Menge der öffentlichen Beamten, so wie die Kosten der Staatsverwaltung zu vermindern;

In Erwägung, daß eine Eintheilung des helvetischen Gebietes in kleinere Abtheilungen, die zwischen den bisherigen Kantonen und Distrikten das Mittel halten, sehr geschickt ist, um die richterlichen und verwaltenden Behörden einerseits zu vermindern, und anderseits ihnen mehr Kraft und Wirksamkeit zu geben;

In Erwägung, daß eben diese Eintheilung in kleinere Abtheilungen den Wünschen der grossen Mehrheit der Nation entsprechen, und die Vernichtung der bisherigen Cantonsabtheilungen, auch jene des mit der Einheit und Untheilbarkeit der Republik so wenig verträglichen Cantonsgeistes zur Folge haben wird;

In Erwägung endlich, daß die neue Eintheilung Helvetiens, die Grundlage wesentlicher weiterer Absänderungen in der Verfassungskakte seyn muß, und es deshalb nothwendig wird, daß beide Räthe sich über jene Grundlage vereinigen,

hat der Senat beschlossen:

Es soll dem souveränen Volk vorgeschlagen

werden, den 2ten Abschn. der Constitution — der von der Eintheilung des helvetischen Gebietes handelt, auf nachfolgende Weise abgeändert, anzunehmen.

1. Die Eintheilungen des helvetischen Gebietes dienen einzig darzn, die Verrichtungen der Wahlkörps, der Richter und der Verwaltungen zu erleichtern; sie können keine andern Grenzcheidungen bilden.

2. Helvetien ist in Bezirke und Viertheile einzgetheilt.

3. Ein Bezirk enthält beiläufig 4000 Aktivbürger.

4. Jedes Viertheil enthält beiläufig 1000 Aktivbürger.

5. Wann die Bezirke oder Viertheile durch Zuz oder Abnahme der Bevölkerung vermehrt oder vermindert werden, so hat das Gesetz solche nach der Anzahl der Aktivbürger zu berichtigen.

Man ruft zum Abstimmen.

Kubli findet die Auffassung sehr gut — wenn es die Meinung hat, daß noch nicht dadurch entschieden ist, daß die Urversammlungen nach Viertheilen gehalten werden sollen.

Lüthi v. Sol. Diese Frage ist ganz verschieden, und wird besonders berathen werden.

Die Auffassung wird angenommen.

Lüthi v. Sol. legt über die Urversammlungen nach Viertheilen, einen Vorschlag im Namen der Revisionscommission vor — der für 3 Tag auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Devevey glaubt, unser Beschluss über die Naturalisation, sollte noch einen Artikel mehr enthalten, nemlich: eine gewisse Summe sollte von jedem aufzunehmenden Fremden bezahlt werden; bei der Armut unsrer Republik ist diese Finanzquelle nicht zu verachten; er verlangt Verweisung dieses Antrags an die Commission.

Man verlangt schriftliche Eingabe dieser Bemerkungen.

Meyer v. Arb. möchte, daß die Commission auch in Berathung nähme, ob eine Fremde, die ein helvetischer Bürger heirathet, nicht auch etwas zahlen sollte, wie das ehmalz beinahe allgemein der Fall war.

Stokmann glaubt, diese Sache sey an sich verwerflich, und gehöre nicht in die Constitution.

Der Beschluss über die Bekanntmachung der Gesetze wird zum erstenmal verlesen.

Der Beschluss über die Art des Verkaufs der Nationalgüter wird verlesen, und an eine Commission gewiesen, die am Montag berichten soll; sie besteht aus den B.G. Neding, Meyer v. Ar. und Falk.

Der Beschluss wird verlesen, der das Direktorium einlädt, den gesetzgebenden Räthen in kürzester

Zeitfrist die Gründe anzuzeigen, warum es den Pfarrer der Gemeinde Breitenbach, C. Solothurn, seines Amtes habe entsetzen lassen, und die Wiederbesetzung dieser Pfründe einstweilen aufzuschieben.

Schwaller. Es scheint, die Unteragenten des Direktoriums glauben, die außerordentlichen Vollmachten, die dieses doch längst niedergelegt hat, dauren noch immer fort.

Die Verfolgung des Geistlichen, von dem hier die Rede ist, ist eigentlich das Werk Neibelts, der die Geistlichen vom Kloster Mariastein — dessen Güter er zu seinem Raub machen wollte, hakt.

Der Beschluss wird angenommen.

Buxdorf schreibt aus Basel, daß seine ökonomischen Verhältnisse durchaus eine Reise auf Paris erfordern; er ist genehtigt, bei den bevorstehenden Wahlversammlungen seine Entlassung zu nehmen, und bittet bis dahin um Urlaub — der auf Zäslins Antrag gestattet wird.

Zulter's erhält Urlaubserlängerung für 10 Tage.

Grosser Rath, 5. Sept.

Präsident: Gysendorfer.

Abgeordnete von Bexwyl und Erstwyl, im Distrikte Dornach, bitten um Beibehaltung ihres vom Direktorium entsetzten Pfarrers.

Cartier fordert den gleichen Beschluss, der gestern über die ganz ähnliche Bitte einer Gemeinde von Solothurn genommen wurde, nämlich Aufforderung an das Direktorium, hierüber Bericht zu geben, und die Wiederbesetzung dieser Pfründen einzustellen.

Schlumpf folgt diesem Antrag, welcher mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

Folgendes Gutachten wird zum zweiten mal verlesen, und zweite in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwagung, daß das Gesetz vom 2ten Sept. übereinstimmend mit der Constitution will, daß die Wiederbesetzung des austretenden Viertheils der Mitglieder des Senats, nach einem auf die Volkszahl gegründeten Verhältniß statt habe;

In Erwagung, daß, wenn auch schon kein allgemeines Verzeichniß der Aktivbürger Helvetiens zu diesem Endzweck aufgenommen wurde, dennoch drei verschiedene Volkstabellen vorhanden sind, welche die Eigenschaften einer hinlänglichen Rechttheit an sich tragen, nemlich die Zahl der Wahl Männer in jedem Kanton, die militärischen Einschreibungen, und das Register der Bürger, welche den Bürger-Eid geleistet haben;

In Erwagung, daß, wenn für jeden Kanton aus jeder dieser Anzahlen gezogene Verhältnisse fest

gesetz werben, und aus dem Ausschlage dieser verschiedenen Verhältnisse der Mittelausschlag gesucht wird, man sich versichert, daß es nur einen sehr kleinen Unterschied unter diesen drei Rechnungsarten haben, und also eine hinlängliche Grundlage finden kann, um den Eintritt, welcher dieses Jahr in den Senat statt haben soll, zu berechnen, dem Gesetze vorbehalten; über die Zahlung der Bürger das Weitere festzusetzen, wenn es einst das durch die Eintritte, welche in den folgenden Jahren statt haben werden, aufzustellende endliche Verhältniß der Stellvertretung betrifft;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
b e s c h l o s s e n :

§ 1. Es soll unter den vier Senatoren des gleichen Kantons das Loos gezogen werden, um zu wissen, welcher von ihnen austreten muß. Dieses Verfahren soll für jeden Kanton statt haben.

2. Wenn es sich findet, daß einige Mitglieder nicht mehr als auf der Tabelle der Mitglieder des Senats befindlich betrachtet werden sollen, entweder, weil sie ihre Stelle nie angenommen haben, oder vor dem Gesetze, welches dasselbe verbot, andere annahmen, so sollen diese Mitglieder als austretend für den Kanton, wo sie erwählt wurden, angesehen werden, und also keine Ziehung des Looses für diesen Kanton statt haben.

3. Der Senat wird dem großen Rath und dem Vollziehungsdirektorium ein Verzeichniß seiner Mitglieder übersenden, von welchen er dafür hält, daß sie sich in dem Fall des vorhergehenden Art. befinden, und zwar in Zeit von 24 Stunden, von der Annahme des gegenwärtigen Beschlusses an.

4. Die Ziehung des Looses geschieht öffentlich; man braucht hiezu drei gelbe und eine weiße Kugel, welche in einen Sal mit Tranzen gehan werden, alles so, wie es durch das Gesetz über den Austritt der Direktoren vorgeschrieben worden ist. Der Präsident des Senats hält den Sal; jeder Senator zieht das Loos für ihn selbst; der jüngere Secretaraufseher zieht für die abwesenden; der Senator, welcher die weiße Kugel genommen hat, ist ausgeschlossen. Ueber die ganze Verhandlung soll ein genaues Protokoll aufgenommen werden.

5. Der Verbalprozeß davon soll unmittelbar nachher dem großen Rath und dem Direktorium zugesandt werden.

6. Nach der Bevölkerungs-Tabelle soll in den Kantonen Aargau, Baden, Basel, Bellenz, Oberland, Schafhausen, Solothurn und Wallis kein neuer Senator ernannt werden.

7. Wann es sich zeigen würde, daß es in diesen Kantonen Senatoren hätte, welche nach dem § 2 vor der Ziehung des Looses als außer der Tas-

belle angesehen werden sollen, so können dieselben nicht ersetzt werden; wenn es jedoch in dem gleichen Kanton mehr, als eine auf diese Art erledigte Stelle hätte, so würden diejenigen davon wieder besetzt, welche über diejenigen hinaus wären, die nach dem § 6 in den darin angegebenen Kantonen bestehen sollen.

8. Es sollen in den Kantonen Freiburg, Linth, Lauter, Luzern, Thurgau und Waldstätten ein neuer Senator wieder erwählt werden.

9. Im Kanton Tessin sollen zwei neue Senatoren erwählt werden, drei in den Kantonen Bern und Zeman, und vier in dem von Zürich.

10. Die Wiederbesetzung der Erledigungen, welche nach dem 2. § außerordentlicher Weise statt gehabt haben, soll gleichmäßig in den Kantonen geschehen, welche so eben in den beiden vorherigen § genannt worden.

11. Die Ernennung der neuen Senatoren, so wie die Abhaltung der Versammlungen, ist in den von dem Feind besetzten Kantonen aufgeschoben, bis daß dieselben oder einer von ihnen wieder mit dem gemeinsamen Vaterlande vereinigt worden sind.

12. Die Abgeordneten der vom Feinde besetzten Kantone, welche durch die Wirkung des Gesetzes aus dem Senat austreten sollen, fahren fort, ihre Entschärfisse zu beziehen, bis daß durch die Wiedereinnahme unsers Gebietes oder durch den Frieden sie im Stande seyen, heimzukehren.

Anderwerth wünscht, die Erwägungsgründe zu ändern, indem er die Volkstabellen, welche diesem Gutachten zum Grund dienen, nicht als ächt ansehen kann, sondern sie nur in Ermangelung von bessern für dieses Jahr, also provisorisch annehmen will.

Debon stimmt Anderwerth bei, indem er sieht, daß besonders der Kanton Wallis in diesen Tabellen viel zu kurz kommt, weil wegen Insurrektionen die Bevölkerung nicht gehörig aufgenommen werden konnte.

Secretan bemerkt, daß der letzte Erwägungsgrund Anderwerths Wünschen hinlänglich entspricht, und wenn der Kanton Wallis etwas zu kurz kommt, so sind seine Insurrektionen daran Schuld, welche denselben keinen besondern Vorzug geben können. Er beharrt also auf den Erwägungsgründen des Gutachtens.

Eustor ist ganz Anderwerths Meinung, und will die Erwägungsgründe der Commission zurückweisen.

Escher: Die Erwägungsgründe sollen die Grundsätze des Beschlusses enthalten; nun sehe ich aber, daß viele Mitglieder in Bereitschaft stehen, daß Gutachten selbst anzugreifen; also liegt uns

zuers den Beschluss fassen, und dann nachher diesem gemäß die Erwägungsgründe abfassen.

Anderwerth beharrt, und will die Erwägungsgründe als die Grundsache voraus behandeln.

Herzog v. M. stimmt Anderwerth bei, und findet die Volkstabellen des Cant. Luzern durchaus unrichtig..

Die Erwägungsgründe werden nach Anderwerths Antrag verbessert.

Die 2 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Cartier wünscht zu entscheiden, ob wenn ein Senator freiwillig austreten will, und die 3 übrigen seines Cantons damit zufrieden sind, dann das Loos für die Senatoren dieses Cantons gleich statt haben müsse?

Anderwerth. In diese Frage können wir dieses Jahr nicht eintreten, weil wir in Gefahr kämen, die Republik in demjenigen Augenblick vieler ihrer Beamten zu beraubten, in welchem sie derselben am dringendsten bedarf.

Noch folgt, weil die Commission schon im allgemeinen mit der Frage von Entlassungen beauftragt ist; er fordert also Vertagung dieses Gegenstandes.

Secretan ist gleicher Meinung, und will daher die ganze Frage verneinend beantworten, indem die Regierungsstellen nie Gegenstand von Partikularverkommisssen, vielleicht gar des Handels werden sollen.

Herzog v. Eff. stimmt auch zur Vertagung.

Cartiers Frage wird vertagt, und der § 3. mit den beiden folgenden §§ ohne Abänderung angenommen.

§ 6. Eustor beweist weitläufig, daß die Volkstabellen, welche diesem Gutachten zum Grunde liegen, unrichtig sind, und fordert daher Rückweisung des Gutachtens an die Commission zur bessern Umarbeitung, und wünscht, daß wenn auf einige Kantone ein und ein halber Senator dem Bevölkerungsverhältniß gemäß fallen sollte, diese Kantone unter sich das Loos ziehen, um ausfindig zu machen, wer den ganzen Senator zu liefern habe.

Gmür unterstützt die meisten Angaben Eustors über die Fehlerhaftigkeit der vorhandenen Volkstabellen und glaubt die Verbesserung könnte sich dahin beschränken, daß der Kanton Wallis aus dem § ausgestrichen und demselben die Ernennung eines Senators zugegeben werde.

In dermaten stimmt Gmür bei, nachdem er bewiesen, daß die Bevölkerungstabellen des Kantons Wallis wegen den Insurrektionen und den vielen in Kriegs- und andern Diensten stehenden Bürgern durchaus unrichtig sind.

Preux stimmt Indermatten bei.

Der § wird mit Gmürs vorgeschlagener Verbesserung angenommen.

§ 7. Eustor fordert, daß der Kanton Aargau auch einen Senator zu ernennen habe.

Carraard fordert Tagesordnung, weil der 6. §, in welchem hievon die Rede war, nun schon angenommen ist. Man geht zur Tagesordnung und nimmt den § 7 ohne Abänderung an.

§ 8. Herzog v. M.: Man sieht, daß dieses Gutachten von Rechtsgelehrten ist entworfen worden, denn sie haben alle möglichen Kniffe angewandt. (Man ruft zur Ordnung.) Man hat beschlossen, daß nur nach und nach das Verhältniß der Bevölkerung in die Stellvertretung hineingebracht werden soll, und diesem Beschluss ist das Gutachten zuwider: überdem ist besonders der Leeman in diesem Vorschlag viel zu sehr begünstigt. Möchte doch ein neuer Nidlaus von der Flüe in unsre Versammlung kommen, und die kleinen Kantone gegen die großen in Schutz nehmen, wie dieses vor 300 Jahren in Stanz geschehen ist, als die großen Kantone auch alles verschlingen wollten!

Schlumpf: Die Einwendung gegen den Leeman ist nicht an ihrem Platz, sie muß auf den 9. § verschoben werden: ich begehre also Annahme dieses §.

Anderwerth: Man beschuldigte mich einst die kleinen Kantone bedauert zu haben, bald möchte ich nun die großen bedauern, wenn doch immer noch von großen und kleinen Kantonen die Rede seyn soll, denn da sich diese nur mit einer allmäßlichen Verhältnismäßigkeit zwischen Volkszahl und Stellvertretung begnügen, so begreife ich nicht, mit welchem Grunde man nun den großen Kantonen Vorwürfe machen kann: ich stimme zum §.

Zimmermann ärgert sich über die beleidigenden Ausdrücke, die man noch immer in der Versammlung braucht: das Gutachten ist im Ganzen betrachtet so billig, daß es keiner näheren Vertheidigung bedarf, weil diejenigen Mitglieder, die sich demselben widersetzen, nicht zu belehren sind.

Secretan wird sich freuen, wenn er als Volksrepräsentant dem Vaterland so viel nützen kann, als er als Rechtsgelehrter seinen Mitbürgern nutzte. Ganz unserm Beschluss zufolge ist hier auch nur allmäßliche Einführung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Stellvertretung vorgeschlagen, denn in künftigen Wahlen müssen die großen Kantone noch stärker repräsentirt seyn: jeder Vorwurf ist also ungerecht, allein da man nun dem Wallis einen Senator mehr gab, so muß dieser einem andern Kanton abgenommen werden, daher weise man nun die folgenden §§ an die Commission zurück.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CVIII. Bern, 13. Sept. 1799. (27. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. Sept.

(Fortsetzung.)

Herzog v. M. und Schümpf beharren auf ihren Meinungen.

Der § wird mit der einzigen Abänderung angenommen, daß Wallis diesen Kantonen beigeschüttet wird.

§ 9. Kuhn fordert Verweisung dieses § an die Commission, um dem Bevölkerungsverhältniß gemäß nun einem dieser Kantone einen Senator abzunehmen.

Schümpf folgt Kuhns Antrag, weil nun eine Abänderung erforderlich ist.

Zimmermann glaubt, die Versammlung könne schon jetzt entscheiden, welcher dieser benannten Kantone einen Senator weniger zu liefern habe: dem Bevölkerungsverhältniß zufolge sollte Zürich etwas weniger haben, als es hier angesetzt ist, und da dieser Kant. die meisten Repräsentanten erhalten würde und er überzeugt ist, daß nurre Mitglieder aus dem Kanton Zürich mit Freuden diese einseitige Aufopferung dem Ganzen machen, so stimmt er dazu, daß Zürich gleich Bern und Leman dieses Jahr nur 3 neue Senatoren erhalten.

Der § wird mit Zimmermanns vorgeschlagner Verbesserung angenommen.

Der folgende § wird ohne Einwendung angenommen.

Eustor glaubt, die Commission sollte zu ihrer eigenen Ehre die Berechtigung erhalten, die Erwägungsgründe des Beschlusses noch mehr abzuändern, denn es würde ihr zur Unehr gereichen, so fehlerhafte Berechnungen als die besten aufzugeben, die sie zu versetzen im Stande gewesen seyn.

Kuhn erwartete, daß man den Repräsentanten des Kantons Zürich für das Opfer danken würde, welches sie mit so viellineigennützigkeit und fern von alkem Kantonsgenü brachten, und ist betriebt, daß unzugeachtet dieses Beispiels nun aufs neue Einwendungen und Vorwürfe gegen die sehr zweckmäßige Arbeit der

Commission gemacht werden: Er fordert Tagesordnung über Eustors Antrag.

Schümpf hätte geglaubt, daß der Leman statt dem Kanton Zürich einen Senator abgeben sollte, denn der Leman, der nur 1000 Bürger mehr hat als der Sentis, erhält doch einen Senator mehr, welches dem wahren Verhältniß zuwider ist.

Man geht zur Tagesordnung über diese beiden Einwendungen.

Hecht fragt, ob diejenigen beiden Senatoren, welche im Direktorium saßen und auf constitutionswidrige Art austreten müssten, nun als Exdirektoren und folglich bleibende Senatoren, oder aber als Kantonssenatoren, wie sie vor ihrer Erwählung ins Direktorium waren, angesehen werden müssen?

Secretan: Laut der Constitution können die Exdirektoren nicht an dem Loos zum Austritt Anteil haben, weil sie bleibende Senatoren sind, wenn sie die Senatorstelle wirklich nach ihrem Austritt aus dem Direktorium bezogen haben.

Noch folgt, denn wenn die Exdirektoren, sie seyen nun durch die Constitution oder auf begehrte Entlassung hin aus dem Direktorium getreten, nicht auf die Senatorstelle Verzicht gehabt haben, so sind sie als bleibende Senatoren anzusehen.

Herzog v. M. stimmt Hecht bei und fordert Entscheidung der aufgeworfenen Frage.

Andrerwerth stimmt Secretan bei, weil, bis die Constitution hierüber abgehandelt ist, die Exdirektoren als bleibende Senatoren angesehen werden müssen.

Escher: Wysser und Bay sind rechtmäßig zu Direktoren gewählt worden: Sie nahmen ihre Entlassung und sind also Exdirektoren, und als solche bleibende Senatoren. Ob sie gezwungen und also unrechtmäßig ihre Entlassung genommen haben, dieß können wir jetzt nicht mehr untersuchen, wir hatten sie selbst anerkannt und hatten diese Frage den 19. Juni 1798 besser untersuchen und anders entscheiden sollen: jetzt ist diese Untersuchung zu spät.

Schümpf folgt. Hecht findet sich ganz erschaut und zieht seine aufgeworfene Frage zurück.

Noch: In diesem ganzen Gutachten haben wir

uns nur durch die Billigkeit, nicht durch das strenge Recht leiten lassen: da nun mehrere Kantone, die im Fall sind mehrere neue Senatoren zu wählen, wegen den Verhältnissen des Kriegs nicht wählen können, so begehrte ich, daß die Senatoren dieser Kantone, bis sie durch ihre Wahlversammlungen ersetzt werden, noch an ihrer Stelle bleiben können, und also Sitz und Stimme im Senat beibehalten.

Und erwerth fodert Verweisung dieses Antrags zu nacherer Untersuchung an die Commission, indem der Gegenstand wichtig ist, und wenn er mit dem genommenen Beschluß vermengt würde, vielleicht dessen Verwerfung nach sich ziehen könnte.

Kuhn glaubt, da das strenge Recht, nemlich die Constitution hierüber spreche, so können wir nicht nach bloßen Billigkeitsbegriffen handeln wollen. Die Constitution fodert, daß in diesem Jahr der vierte Theil des Senats abtrete, diesem muß ohne Einschränkung entsprochen werden, daher fodert er Tagesordnung über Kochs Antrag.

Cartier stimmt Koch bei, weil die Constitution auch befiehlt, daß dieser Viertheil des Senats wieder ergänzt werde, und der Vorschlag Kochs diesem, so viel es die Umstände erlauben, entspricht, denn da die ganze Wiederbesetzung in diesem Augenblick nicht statt haben kann, so ist der Befehl des Austritts auch zum Theil aufgehoben.

Koch beharrt, aus dem von Cartier angeführten Grund; da er aber erwartet, daß man ihm einwenden wird, man habe kein Recht auf die ausgelösten Senatoren, will er dieselben dadurch zwingen, an ihrer Stelle einstweilen sitzen zu bleiben, daß man ihnen die Bedingung aufsteige, nur dann die Besoldung zu ziehen, wenn sie einstweilen noch ihre Stellen beibehalten. Er stimmt Anderwerth bei und fodert auf morgen ein Gutachten von der Commission.

Schlumpf: Die Ostreicher sind wider alle Constitution in die helv. Republik eingedrungen, und hindern uns ganz constitutionswidrig, unsern Senat zu besetzen, warum denn sollte hierüber nicht das vorgeschlagene bloß provisorische Hülffsmittel statt haben dürfen?

Gmür ist gleicher Meinung, denn wir müssen dem stellvertretenden System treu bleiben, und da unsere Gesetze so gut für die abgerissenen Kantone gelten sollen, als für die vereinigten, so sollen auch diese Kantone noch so viel repräsentiert seyn, als es möglich ist, und diesem entspricht Kochs Antrag sehr zweckmäßig.

Curstor stimmt Koch bei. Stockar ist gleicher Meinung.

Escher kann Kochs Antrag durchaus nicht beitreten, denn wenn es der Constitution gemäß wäre, diejenigen Senatoren, welche abtreten sollten,

noch beizubehalten, so sollten sie gar nicht herausgelöst, und also nicht ihrer Willkür überlassen werden, ob sie der Republik noch einstweilen dienen wollen oder nicht; das von Koch nachgebrachte Hülffsmittel ist ungerecht, denn denselben zufolge sollte der ausgetretene Bellener Senator, ungeachtet er nicht mehr in den Senat geht, besoldet werden, und hingegen der Zürcher Senator nicht, wenn er in der Überzeugung steht, daß er der Constitution zufolge kein Recht mehr habe, im Senat zu sitzen; ich stimme für Tagesordnung.

Kuhn: Die 4 Senatoren jedes Cantons sind unter den constitutionellen Bedingungen, d. h., daß jetzt einer von ihnen abtrete, erwählt worden; langen Auftrag konnte das Volk dieser Cantone ihnen nicht geben, und den Auftrag, das Volk zu repräsentiren können weder wir noch jemand anders in der Welt geben, als das Volk selbst, folglich können die der Constitution zufolge ausgetretenen Senatoren durchaus nicht mehr rechtlich im Senat sitzen bleiben, weil sie keinen weiteren Auftrag mehr haben; ich beharre also auf der Tagesordnung.

Kochs erster Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft: Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Durch das Dekret vom 28. August verlangten Sie von dem vollziehenden Direktorium einen Bericht über die Beweggründe, die dasselbe geleitet haben, den Distrikt von Schmitten einstweilen mit dem von Freyburg zu vereinigen. Es entspricht Ihrer Einladung durch Mittheilung der Maßregeln, welche die Umstände notwendig machten, und welchen es jene Ruhe zu verdanken glaubt, die gegenwärtig in jenem Distrikte herrscht.

Im Anfange des Monats März gegenwärtigen Jahrs sollte Helvetien der Schauplatz großer Insurrektionen werden; kaum waren sie an einem Orte gedämpft, so brachen sie an einem andern wieder aus, und die Republik zählte kaum noch 4 bis 5 treue Kantone.

Unter jenen, welche die Aufmerksamkeit der Regierung foderten, war der von Freyburg und vorzüglich der Distrikt von Schmitten. Dieser Distrikt war der Anarchie preis gegeben, als das Direktorium den B. Capany als Commissär in jenen Canton mit der Vollmacht sandte, die Ruhe herzustellen, und die Bewohner zum Gehorsam der Gesetze zurückzuführen. Dieses Geschäft mußte um so schwerer in einem Distrikt sein, wo die Schwäche

der öffentlichen Beamten die Unterschämtheit der Feinde der neuen Ordnung gleichsam aufwelte; wo das Gesetz keine Kraft mehr hatte, und dem Volke nicht einmal mehr bekannt gemacht wurde; wo der erste öffentliche Beamte, unthätig und gelähmt, sich nicht unterstund, Gebrauch von der ihm anvertrauten Gewalt zu machen; wo endlich ein Gericht, durch Drohungen geschreckt, in seinen Amtsvorrichtungen stokte. Überzeugt, daß in diesem Zustande einer völligen Auflösung die gewöhnlichen Mittel und Wege nicht zureichend seyen, mußte man nothwendig auf einen Augenblick vom Pfade der Constitution abweichen, um eine Gegend für das Reich der Constitution wieder zu gewinnen, welche von Fanatismus und Aristokratismus so sehr bearbeitet war.

Das Direktorium, durchdrungen von dieser Wahrheit, glaubte kein ihm anvertrautes Mittel vernachlässigen zu dürfen, um seinen Zweck zu erreichen. Versehen mit außerordentlichen Gewalten, glaubte es dem Zutrauen, das Sie ihm bei Erhebung jener Vollmachten bewiesen haben, nicht zu entsprechen, wenn es bei dieser Gelegenheit nicht allen Gebrauch von ihm und zwar in jener Ausdehnung machen würde, welche das öffentliche Wohl erheischte. Es sah die Gefahr voraus, die unvermeidlich gewesen wäre, wenn man die Beamten im Distrikt Schmitten länger auf ihrem Posten gelassen hätte; die Constitution gab ihm die Macht, sie abzusezzen. Auf diese Maßregel würde es sich beschränkt haben, wenn der öffentliche Geist nicht so sehr verdorben gewesen wäre, und die Verkehrtheit nicht so große Fortschritte gemacht hätte, daß eine Auswahl aufgeklärter der Republik ergebener und entschlossener Männer in diesem Zeitpunkt ganz unmöglich war.

Bei dieser Lage der Dinge und der Nothwendigkeit, entweder das Schicksal dieses Distrikts in den Händen der unwürdigen Beamten zu lassen, oder das Uebel zu entwurzeln, glaubte das Directorium keinen Augenblick unentschlossen bleiben zu dürfen. Das Distriktsgericht von Schmitten abzusetzen, und den Distrikt selbst einstweilen und so lange mit dem von Freyburg zu vereinigen, bis das Betragen seiner Bewohner mehr Zutrauen rinßlohen würde, — dies waren die Maßregeln, die das Directorium genommen; sie schienen ihm allein geeignet, dem Stromte des Aufruhrs Einhalt zu thun. — Die Erfahrung hat bereits entschieden, ob B. Gesetzgeber, ob sich dasselbe in der Auswahl seiner Maßregeln betrogen habe oder nicht.

Das Directorium führt dieser Botschaft einige
Schriften bei, welche Bestätigung von jener Lage
des Districts, vor seiner Vereinigung, im
der Zuversicht, daß dieselbe jeden Zweifel über die

Nothwendigkeit und die Vortheile jener genommenen Maßregeln heben werden.

Bern, den 2. Sept. 1799.

Republikanischer Gruß !

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums L a h a r p e.

Im Namen des Directoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Der Unterstatthalter des Districts Schmitten
im Canton Freyburg, an den B. Regie-
rungsstatthalter des Cant. Freyburg.

Schmitten, den 8. April 1799.

Bürgers!

Ich zweifle gar nicht, daß die Verwirrungsabsicht und die Rache, welche man gegen den V. Peter Brüllhart, Mitglied des Distriktsgerichts von Schmitten, zu Ueberstorf in der Nacht ausgeübt hat, Euch schon bekannt sey. Nichtsdestoweniger muß ich Euch davon berichten. Als er sich seiner Gewohnheit nach am verwichenen Donnerstag Abends in sein Zimmer zur Ruhe begeben wollte, hat ein Meuchelmörder zweimal durch das Fenster auf ihn geschossen, wodurch an einer Hand zwei Finger sehr verwundet, und eine Kugel durch den einen Arm gefahren ist; dessen ohngeachtet ist er noch keinen Augenblick sicher, daß er nicht werde ermordet oder sein Haus in Brand gesteckt werden. Diese so gräuliche Handlung hat eine solche Furcht mir und den Agenten verschiedener Gemeinden einzugejagt, daß der mehrere Theil derselben ihre Stelle verlassen, vornehmlich der von Ueberstorf, Bruder des Verwundeten, der von der Gemeinde Wüeswyl, Bösingen, und der vom Bezirk von Lafers, und es ist zu fürchten, die übrigen werden auch ihrem Beispiel nachfolgen.

Da aber zugleich mir das nämliche Schicksal bedroht, ermordet, oder mein Haus in Brand gestellt zu werden, so muß ich alle Gesetze und Verordnungen, die Sie schon vor acht Tagen zugeschickt haben, liegen lassen, ohne denselben die gehörige Publikation zu geben, denn ich weiß nicht, ob der heutige oder morgende Tag der letzte meines Lebens seyn werde; hiemit weiß ich kein besseres Mittel, als zu schweigen, und ruhig zu Hause zu bleiben, weil in diesem Augenblick auch die besten Vorstellungen die aufgebrachten Gemüther nicht das sanftigen, sondern vielmehr erbittern.

Gruß und Bruderliebe !

(Sign.) Jacob Bonlantem.

E scher: Wir haben das Direktorium außerordentlich bevollmächtigt; als der Versammlung Anträge gemacht wurden, diese Vollmacht inner die Grenzen der Constitution einzuschliessen, so ist sie darüber zur Tagesordnung gegangen, folglich ist die Gesetzgebung selbst an allem Schuld, was durch diese Vollmachten bewirkt wurde, und diese Rechtfertigung des Direktoriums ist sehr gründlich; einzig hatte es nach Beendigung der Vollmachten diesen Distrikt wieder herstellen sollen; dieses wird nun durch die bevorstehenden Wahlversammlungen geschehen, also bleibt uns nichts übrig, als diese Befehlschaft dem Senat mitzutheilen.

C armint ran: Ganz sicher ist es, daß, wenn Fehler vorsiehen während der außerordentlichen Vollmachten, wir selbst daran Schuld sind, und dieses sei uns eine Warnung für die Zukunft, da aber nach Beendigung der Vollmachten die Wirkung davon hätte aufhören sollen, so fodert er Einladung ans Direktorium, diesen Distrikt wieder herzustellen.

Ch p r i n folgt **C armint ran.**

C arrard: Diese Einladung ist überflüssig, da schon ein Gesetz vorhanden ist, daß alle eingestellten Beamten wieder von den Wahlversammlungen ersezt werden sollen; er stimmt **E schern** bei.

G a p a n i giebt nahere Auskunft über diese einstweilige Einstellung des Distrikts Schmitten.

W i n d e r w e r t h fodert nahere Untersuchung durch eine Commission.

Dieser letzte Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet, **C armint ran**, **H e c h t** und **J o m i n i**.

Der Senat übersendet seinen Beschluss über eine neue Eintheilung Helvetiens.

C artier fodert Verweisung dieses Gegenstandes an eine neue, von der Versammlung selbst zu ernennende Commission.

K u h n fodert auch Verweisung an eine Commission, aber an die bisherige Constitutions-Revisions-Commission, und wünscht, daß dieselbe den 1. J. dieses Beschlusses in Berathung ziehe, der sagt, daß die Eintheilung nur für die Wahlen, die Verwaltung und die Gerichtspflege dienen, folglich also kann keine zweckmäßige Eintheilung statt haben, bis man weiß, wie die Verwaltung und die Rechtspflege eingerichtet wird.

Secretan fodert Rücksichtnahme dieses Beschlusses, der in seiner französischen Abschrift so sehr ungrammatikalisch und schlecht ist, daß er beinahe unverständlich wird.

K u h n: Da die Dringlichkeit vom Senat nicht erklärt ist, so können wir noch nichts über diesen Beschluss bestimmen, sondern müssen ihn erst sechs Tage liegen lassen.

G m ü r stimmt Secretan bei, weil eine Verzüglichung der Rücksichtnahme an den Senat zu nichts führt. Secretans Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluss, der den Tag der Losziehung und der Urz- und Wahlversammlungen bestimmt.

Secretan fodert Rücksichtnahme an die Commission. **E scher** folgt, und bemerkt, daß der Senat in dieser Verweisung sehr zweckmäßig handelte, weil die erforderlichen Gesetze auf den bestimmten Zeitpunkt nicht bekannt gemacht werden können.

Der Antrag wird angenommen.

S e n a t 5. Sept.

Prä s i d e n t: **S ch n e i d e r.**

D e b e v e y legt seine gestern am Schlusse der Sitzung gemachten Bemerkungen über von den Freuden zu erhebende Abgaben, schriftlich vor — die an die Revisionskommision gewiesen werden.

Die Discussion über den die Errichtung eines reglierten Truppencorps betreffenden Beschluss wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Ihre Commission hat sich allerhöchst mit der Befehlschaft des Direktoriums beschäftigt, und sie erfuhr mit Erstaunen und Unwillen, daß dieselben erste unter dem 20. Jul. erlassene Befehlschaft, welche die Bevollmächtigung wünscht, um 9000 Mann reglierte Truppen auf den Fuß zu stellen, bis zum 2ten Sept. ohne Antwort geblieben ist — Dem Geschichtschreiber, welcher die Charakterzüge einer Revolution aufnimmt, wird der gegenwärtige nicht entgehen, wann er die Schilderung unserer dermaligen critischen Lage in ihrem wahren Gesichtspunkte darstellen wird — wie nemlich das Vaterland sich von einem unversöhnlichen Feind angegriffen befindet, der, in der Hoffnung seine ehemalige Niederlagen zu rächen, den Nachkommen der Sieger bei Morgarten und Sempach Ketten anzulegen denkt, der durch die Entzweilung unsere Kräfte lähmen will, und unter seinen Fähnen Schweizer zu ziehen läßt. Schon wurden durch ihn unsere mutwilligen Verbündeten genöthigt, Zürich zu verlassen. Massena zum erstenmal erndet noch Lorberen ein, indem er sich defensiv hält; Unterstüpfungen treffen von allen Seiten her bei seiner Armee ein, bald wird er wieder offensiv zu Werke gehn, und die Desreicher aus Helvetien zurücktreiben — und in diesen die Unabhängigkeit unsers Vaterlands entscheidenden Augenblicken begeben sich die verschiedenen Elitentcorps nach Hause zurück! O Schande! Es werden nicht mehr die Schweizer seyn, welche den Desreicher hindern werden, über die Alp zu gehn!

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. CX.

Bern, 13. Sept. 1799. (27. Fructib. VII. 11)

Gesetzgebung.

Senat, 5. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts über ein stehendes Truppencorps.)

Sie wollen in Ruhe zu Hause den Ausgang eines Kriegs abwarten, der in Bezug auf ihr Leben, ihr Eigentum und ihre Freiheit sie so nahe betrifft. Was ist aus der alten Tapferkeit geworden, welche bis dahin das kostbarste Erbtheil von unsren Vätern war, und uns die Achtung Europens zuwege gebracht hatte. Nein, sie soll noch unter uns bestehen! Unsere ihren Fahnen treu gebliebene Bataillone haben solches bewiesen; und sogar unsere verirrten Brüder schlugen sich mit einem Muth, der eines besseren Gegenstandes würdig gewesen wäre, — Ihnen, B. Gesetzgeber, steht es zu, das unter der Asche glimmende Feuer neuwärts anzusammeln. Einschliessen sie sich fest, und unveränderlich für die Rettung der Republik, und sie wird erfolgen. — Verordnen sie Abgaben, welche jedermanniglich nach Verhältniß der Einkünfte und des Genusses treffen, und daß derselben Eingang durch eine leichte und geschwinde Bezugswweise gesichert sey. Veranthalten Sie eine auf die Gemeinden nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter ihrer Verantwortlichkeit eingetheilte Anwerbung. Zeigen Sie dem Volk, daß es seinen eignen ihm am meisten anliegen sollenden Nutzen zu vertheidigen hat. Beruhigen Sie dasselbe über seine Religion durch unsren alten religiösen Ausübungen gewidmete unverdaulbare Achtung, worüber unsere schalkhaften Feinde bedacht sind, das Misstrauen zu erregen, und welches die schadlichsten Waffen sind, deren sie sich bedienen, um uns und unsere Mitverbündete zu verläumden — dann werden wir sehen, daß die Schweizer bereit sind, Ihren ehemaligen Charakter nicht zu verlaugnen, und das Vaterland ist gerettet.

Ueber den Beschluß selbst findet die Commission daß dessen erster Artikel in jetzigen Umständen dem

Dienste nachtheilig sey, indem er, und zwar ohne Noth, eine vor dem Feind stehende Truppe aus einander reisset, da doch durch das letzte Gesetz über die Bildung der Legion verordnet wurde, daß sie auf 3000 Mann, worunter 2000 Infanterie, gesetzt seyn soll. Die letztern könnten in 2 Bataillone gebildet werden, nachdem die andern Bataillone aufgestellt waren, und die Legion vollständig würde. Es scheint der Commission, die Räthe sollten sich in dieser Rücksicht begnügen, das Direktorium durch eine Bothschaft einzuladen, die Anwerbung der Legion in Thatigkeit zu setzen.

Beim 2ten Art. glaubt die Commission, daß einzelne getheilte Bataillone (obwohl freilich nur provisorisch) dem Dienst minder nützlich seyen, als wann sie sogleich in Halbbrigaden eingetheilt wären, und sie äussert neuerdings den Wunsch, daß der grosse Rath sich zur Annahme der fränkischen Organisation bequeme.

Sie bemerkt über den 3ten Art., daß 600 Mann Artillerie durch ihre Anzahl mit 6 Bataillonen Infanterie in keinem Verhältniß stehen.

Den 9ten Art. betreffend, gesteht die Commission, daß es unstreitig sehr bequem wäre, auch die Gefahrtage zu können; weil aber dieses nicht angeht, so scheint ihr die Pflicht der Gesetzgeber zu seyn, durch Verordnung neuer Einkünfte das Direktorium bald möglichst in Stand zu stellen, dieses Truppencorps aufzustellen zu lassen, und ihm die zum Untershalt nothigen Gelder zuzuführen.

Betreffend den 12. Art. wünschte die Commission, daß zu Begünstigung der Anwerbung dieses Bataillons das Officierkorps aus den Militärbezirken, welche am meisten zur Anwerbung beitragen, gezogen würde, und daß eine gewisse Anzahl Offizier erstellen offen gelassen würde, die man nach erfolgter Bildung eines Bataillons den Soldaten und Unteroffiziers zuteilen könnte.

Der 13. Art. wird von der Commission unzulässlich und beinahé lächerlich gefunden; — sie wirft die Augen nicht nur auf die Auxiliar-Halbbrigaden, sondern auch vorzüglich auf die Legion, welche noch nicht vollständig gemacht werden könnte; —

sie glaubt daher, man sollte ohne anders die auf Gemeinden nach Verhältniß der Bevölkerung eingeschaltete Anwerbung anerkennen; — diese wären anzuhalten, ihr Contingent entweder freiwillig, oder durch Bestimmung des Looses zu liefern; — sie wären ferner anzuhalten, die Ausreißer zu ergänzen. Die Minorität der Commission bemerkt, daß diese Anwerbung der 6000 Mann nicht lastig fallen werde, weil solche auf ganz Helvetien eingetheilt wäre; — die Minorität verwirft also den Beschlus.

Schmäler. Die Commission ist über die Hauptgründe der Einrichtung eines stehenden Truppencorps ganz einig, und sieht selbige als ein der Sache und dem Bündniß angemessene nothwendig Unternehmung an.

Es sollen 6 Bataillons, jedes von 3 Compagnien seyn, die ungerade Zahl der Compagnien, die ein Bataillon formiren sollen, ist der militärischen Taktik angemessen, und der fränkischen Einrichtung beinahe gleich.

Die Mitglieder der Commission haben sich deswegen getrennt:

Die Minorität glaubt, daß der 1. § Missvergnügen unter die wirkliche Legion bringen könnte.

Die Majorität glaubt, daß die Bataillonseinrichtung just bei diesem Truppencorps ihren Anfang nehmen sollte. Es besteht aus 15 Compagnien, also sind ihnen noch 3 Compagnien zuzulegen; dies kann geschehen ohne die mindeste Veränderung, nur allein müßte der Chef anstatt dem Namen Legionärschef, 1ster Bataillonschef sich tituliren lassen, welches B. Debon mit seinem bekannten Patriotismus gern thun wird.

Also kann hier keine Desorganisation zu befürchten seyn.

Den 9. § müssten wir annehmen, denn ohne Geld kann keine Recrutirung existiren, und alles das in Stand gestellt werden, was zur Ordnung und zur Befriedigung eines guten Truppencorps erforderlich ist.

Hoffentlich, wenn die Dringlichkeit der Errichtung dieses Corps vom Direktorium den gesetzgebenden Räthen bekannt gemacht werden wird, so wird es auch die Kosten euch darlegen, und eine Anlage für deren Erhaltung vorschlagen, und erst dann kann die Recrutirung vorgehen.

Den 13. § glaubt die Majorität eben des überwähnten Grundes wegen dermalen beibehalten zu müssen; wenn statt diesen, wie die Majorität glaubt, die Recrutirung nach der Bevölkerung ausgehoben würde, so würde das Direktorium sie vielleicht organisiren lassen, ehe ein Gesetz für den Unterhalt und Bedürfniß gemacht ist, und euch nothigen, ein unüberlegtes Gesetz abzufassen, oder es den Truppen, wie leider täglich geschehen, an allem Nothigen

mangeln zu lassen, wodurch auch das Missvergnügen des Volks gegen euch täglich sich vermehren müßte.

Wenn Geld da ist, und die freiwilligen Rekruten doch nicht Platz finden sollten, so wird alsdann durch einen Vorschlag des Direktoriums dem Wunsch der Minorität bald geholfen seyn; einstweilen kann die Majorität diesen Beschlus nicht verwirfen, denn durch die Verwerfung, glauben wir, könne nichts, ja eher etwas Nachtheiliges entstehen, weil man doch das Princip, nemlich die Errichtung, für nothig erachtet.

Säslin: Wenn ich dem Feuer des Patriotismus, welches aus mehrern Stellen des Rapports über gegenwärtigen Beschlus hervorleuchtet, alle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, wenn ich mit dem Berichterstatter einig bin, daß Mut und Tapferkeit der biedern Helvetier an mehrern Orten tief gesunken ist; wenn ich glaube, daß der Gesetzgeber kein Mittel unversucht lassen solle, um einerseits dem noch bestehenden treuen Patriotism Unterstüzung-Beifall zu zollen, und anderseits den Charakter des helvetischen Volkes zu seiner ehemaligen Würde zu erhöhen; so glaube ich dagegen, daß diese Mittel so beschaffen seyn müssen, um den Zweck zu erreichen, nicht aber solchen zu verfehren; dies wäre meiner Einsicht nach der unausbleibliche Fall, wenn die Maasregeln befolget würden, welche der Berichterstatter anrieth, dessen warmer Eifer soweit geht, daß er den Beschlus verwirfen will, nur aus dem Grund, weil er seine Maasregeln aufgestellt wünschte. Sind es neu zu verordnende Abgaben, welche das helvetische Volk, das den Druck der Lasten des Krieges an so vielen Orten schwer fühlet, das an so vielen Orten Unterstützung und Erleichterung bedarf und erwartet, zu der Ueberzeugung leiten werden, welche ihm mitzutheilen gewünscht wird? Ist es eine in das willkürliche fallende, wo nicht ganz, doch halb erzwungene Anwerbung, unter den Gemeinden, welche das Zutrauen befestigen soll, das der Gesetzgeber seinen Mitbürgern einzuflößen wünscht, und sie durch seine jetzige Arbeit auf das neue davon zu überzeugen bedacht ist? B. Repr. legen wir alle die Hand auf das Herz, wem floppte nicht dasselbe mehrmal, wenn man bemüht war, oder es noch ist, große Geldsummen zu bewilligen, von denen keiner unter uns die feste, sichere Ueberzeugung hat, weder, daß sie auf die Vertheidigung des Vaterlandes, noch auf den Genuss der braven Vertheidiger selbst, die unserm Wunsche angemessene Wirkung hervorbringen, — denken wir an die zu nehmen bemüht gewesene Maasregeln in den ersten Monaten dieses Jahres, war nicht die darunter begriffen gewesene, von uns zum Theil mit

beklemmtem Gemüthe verordnete Auflage auf die Gemeinden ein Gegenstand unserer Besorgniß, den die Erfahrung nur allzu viel gerechtfertigt hat. — Auch ich, B. Repr. wünsche sehnlich die Erhöhung der Würde des helvet. Volkes, auch ich wünsche die Wiederherstellung seines Muthes und seiner ehemals genossenen Achtung. Noch mehr, ich hoffe sie, aber diese Hoffnung beruht auf der Zeit, auf dem Zutrauen in die vom Volk gewählten Regenten und Stellvertreter, auf der Ueberzeugung, daß alle entrichtende Abgaben der besten Verwendung fähig, und daß alle Vertheidigungsmaasregeln ohne Willkür nach dem Grundsatz der Gleichheit wirksam seien. — Sicherheit des Eigenthums, Bestreben und Beweise dem Erwarten des Volkes durch Grundlagen einer gebesserten Verfassung zu entsprechen, sind meiner Einsicht nach die zweckmäßigsten Mittel, seine Ueberzeugung zu leiten, seinen Muth anzustimmen, und den Nachkommen der Sieger bei Sempach und Morgarten den ehemaligen Glanz wiederzugeben.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachte ich den vorliegenden Beschluß, aus einem ganz andern Grund aber als der Berichterstatter, den die Minorität bildet, finde ich einige Schwierigkeit bei der Annahme; zwar billige ich den Beschluß an sich selbst, er gründet sich auf die Botschaft des Direktoriums, dessen Pflicht und Sorgfalt unsere Sicherheit und Vertheidigung ist, und dessen Anträge nach genauer Prüfung aller Achtung werth, demnach, wo immer möglich, zu befolgen sind; daher bedaure ich mit der Commission die Verzögerung des Eintrittes auf seinen ersten Antrag. Zwar hat der Senat keinen Theil daran, den Grund untersuche ich nicht: wo mag aber solcher wohl zu finden seyn, als bei der Bedenlichkeit des großen Raths, über den Antrag selbst, der Aufstellung von 9000 Mann, und bei Voraussehung der Schwierigkeit, der Unmöglichkeit, die Hülfsquellen dazu aufzutreiben; der Beschluß selbst ist geprüft von erfahrenen Gliedern unserer Commission, ich will ihren Bemerkungen weiter nichts beifügen, da ich des Militärfaches nicht kundig bin, obgleich vielleicht gesagt werden könnte, daß die allzu stark scheinende Zahl der Artilleristen im Beschlusse daher kommen mag, weil nun ein besoldetes Corps die Schule solcher Artilleristen werden kann, und auf die Bemerkung der Commission, daß sie gewünscht hätte, Offiziersstellen für Soldaten und Unteroffiziers offen gelassen zu sehn, kann erwidert werden, daß dieses mit der Zeit anwendbar wäre. Allein gegenwärtig, wo fehlte es am mehrsten, bei den an den Grenzen stehenden Eliten-Truppen? ich glaube an guter Anführung durch Oberoffiziers.

Doch ich betrachte den Beschluß einzig in dem Gesichtspunkte unserer Finanzen, unserer Hülfsquellen, und hier glaube ich, B. Repr. wird es keiner großen Ueberzeugung brauchen, wie schwierig dessen Ausführung sei; — der große Rath muß es gesunden haben, da er den Antrag des Direktoriums, ungefähr um den Drittel, also auf 6000 Mann, verminderte. Die Majorität unserer Commission nimmt es auf diesen Fuß an. Auch ich, überzeugt mit ihr, da durch mehrere Umstände unsere Legion eingehen und umgeschmolzen werden muß, von der Nothwendigkeit der Anordnung dieser Anwerbung, würde den Beschluß von Herzen annehmen, wenn er noch um ein Drittel niedriger, das ist, nur auf 4000 Mann, oder 4 Bataillons, gesetzt wäre. Sorge für unsere Finanzen, die größte Behutsamkeit in Verordnung der Abgaben, scheinen mir zur Pflicht zu machen, daß das Direktorium, so sehr es unser Zutrauen billig besitzet, von dem Gesetzgeber nicht Vollmacht erhalte, eine so große Anzahl Truppen für den Anfang anwerben zu lassen, als der Beschluß sagt. Geht, wie ich hoffe, die Werbung gut von staaten, zeigt solches das Direktorium, legt es die Uebersicht bei, daß unsere Einkünfte eine Vollmacht zur weiteren Ausschöpfung für eine größere Anzahl gestatten, mit vielen Freuden wird der Gesetzgeber diese neue Vollmachten ertheilen. Und so würde bewiesen, daß bes. nebst den übrigen im Beschlusse enthaltenen Vorsichtsmaasregeln, der Gesetzgeber wohl einsehend, daß wenn einmal Werbung für eine Truppenzahl bestimmt ist, auch Geld angeschafft werden muß, auch dieser letztere Gegenstand mit der getreuesten Sorgfalt gegen seine Mitbürger beherzigt, daß Entblößung an Lebensmitteln, an Waffen, an Munition, an Kleidung eben sowohl von ihm erwogen werden, als die Ehre und Würde der Nation ihm am Herzen liege. Es ist schön zu denken, daß die Zukunft uns Winkelriede und Gundolfsingen bringen werde, welche auf das neue ihr Leben der Unabhängigkeit und Freiheit ihres Vaterlandes opfern werden. Noch schöner ist's, wenn die allgemeine Segensstimme der Nachwelt, wie bei jenen, auf ihren Andenken ruhet. B. Repr. noch vermitte ich diese allgemeine Stimme, ich hoffe sie von der Zukunft, und verwerfe den gegenwärtigen Beschluß.

Meyer v. Marau, glaubt mit Deveven, gute Scharfschützen anstatt der Husaren wären nützlicher und weniger kostbar. Ein Truppencorps müssen wir haben, aber wir können dazu nur durch die Finanzen gelangen. Diese ruhen auf dem Finanzminister; also das Heil des ganzen Vaterlands ruht auf einem einzigen Kopf! Man sollte wahrschlich vor allem aus das Direktorium einladen, dem

Finanzminister Hülfe zu geben; das kann am besten durch ein Finanzcomite aus den besten Patrioten zusammengesetzt, bewirkt werden; es wird dieß um so nöthiger, da der Finanzminister Frau, Kinder, Verwandte, Freunde u. s. w. in Feindes Händen hat, und also unmöglich von ihm alles zu erwarten ist, was in diesem Fache gethan werden könnte.

Schwaller: Der Beschlusß sagt bestimmt, daß nur so wie die Finanzen es zulassen, allmählig die neuen Bataillons errichtet werden sollen; das Direktorium muß Fonds von uns begehren, und wir sind also immer Meister nach den Umständen, und nach Beschaffenheit der Finanzen, die Truppenvermehrung einzuschränken.

Meyer v. Aarau. Wenn Hülfe beim Finanzminister erschien, so würde noch gar mancher Haken zu finden seyn; z. B. vom Umgeld ist in der Stadt Bern noch kein Kreuzer erhoben worden.

Lüthi v. Sol.: Der Finanzminister hat erstens nie Kinder gehabt, und also auch keine in Feindes Händen; was die Angaben Meyers beweist, daß so vieles in diesem Ministerium nicht geschehe, was geschehen könnte, so gehört das gar nicht vor den Senat. Der Minister ist nach der Constitution und den Gesetzen an seine Stelle vom Direktorium gewählt; wenn also Bemerkungen der Art zu machen sind, so mache man sie beim Direktorium, das die Initiative über alle Finanzsachen hat.

Meyer v. Arb. bedauert sehr, daß die gegenwärtige Resolution so spät gefaßt worden ist. Er hätte seiner Zeit an die Stelle der Eliten solche Bataillone gewünscht. Er kann unmöglich zur Verwerfung dieses Beschlusses stimmen, wenn auch kleine Fehler darin sich finden sollten. Das Corps unserer Husaren ist nicht schuld, wenn es nicht ins Feld kam und nicht hinlänglich bewaffnet ward.

Der Beschlusß wird angenommen.

Der Beschlusß wird verlesen, der verordnet, die Mitglieder des Senats werden am 16. dieß Kantonsweise das Loos ziehen, für den Austritt des vierten Theils; die Urversammlungen sollen den 14., und die Wahlversammlungen den 22. d. eröffnet werden.

Usteri: Der erste Theil dieses Beschlusses gefällt mir gar wohl, und die andern würden es ebenfalls, wenn sie ausführbar wären; aber es ist durchaus unmöglich, die Urversammlungen am 14. eröffnen zu lassen: noch ist das Gesetz über ihre Haltung nicht einmal gedruckt, wie sollte es nun binnen 8 Tagen gedruckt, in alle Gemeinden der Republik versandt, und daselbst die nöthigen Vor-

bereitungen getroffen werden können? — Ueberdies steht dieser Beschlusß im offenbarsten Widerspruch mit einem gestern angenommenen Gesetze. Nach diesem soll 10 Tage nach den Urversammlungen im Hauptort des Kantons das Loos gezogen werden, welche Hälfte der Wahlmänner in Aktivität treten und sich versammeln soll. Nach dem gegenwärtigen Beschlusß sollen schon 8 Tage nach den Urversammlungen die Wahlversammlungen eröffnet werden. Wir können unmöglich anders als diesen Beschlusß verwerfen.

Zaslin stimmt Usteri bei.

Der Beschlusß wird verworfen.

Der grosse Rat zeigt dem Senat durch zwei Volkschaften die Annahme seiner Abänderungsbeschlüsse der Art. 34, 74, 39, 40, 36 und 41 der Constitution an.

Der Beschlusß gegen das Abreissen der angeschlagenen Gesetze, Verordnungen u. s. w. wird verlesen.

Usteri sieht die Nothwendigkeit eines besondern Gesetzes hiefür nicht ein; er glaubt, die Polizei werde diesen wie andern Strafenumzug Strafen können, ohne ein besonders Gesetz dafür nöthig zu haben; er findet die Absaffung des Beschlusses fahrlässig — indem ein angeschlagenes Gesetz u. s. w. verächtlich behandeln, wenigstens ein sehr unbestimmter Ausdruck ist, der, zumal er nicht auf Gesetze, sondern auf öffentliche Anschläge aller Art angewandt wird, kaum gerechtfertigt werden kann. Er verwirft den Beschlusß.

Mittelholzer schlägt eine Commission in näherer Untersuchung vor.

Kubli findet die Commission unnöthig, und wüßte nicht, warum man den Beschlusß nicht so gleich annehmen sollte.

Münger ist gleicher Meinung.

Mittelholzer beharrt auf der Commission, um so mehr, da eine Strafe von 6 Monaten Einsperrung statt finden soll, die ihm ziemlich unverhältnismässig zu seyn scheint.

Die Commission wird beschlossen; sie soll am Samstag berichten, und besteht aus den B. Cräuer, Frasca und Scherer.

(Die Fortsetzung folgt.)

Großer Rat, 12. Sept. Beschlusß über die Wiederbesetzung des anstreitenden Biertheils des Senats.

Senat, 12. Sept. Annahme des Beschlusses, der dem Wiederkehr seine Einsperrung und Geldstrafe nachläßt.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CX. Bern, 14. Sept. 1799. (28. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 5. Sept.

(Fortsetzung.)

Die Discussion über den constitutionellen Art. den Verlust des Bürgerrechts betreffend, wird fortgesetzt.

§ 7. c. (Abwesenheit von mehr als 10 Jahren ohne Erlaubniss.) Meyer v. Uarau findet, dieser Art. könne mit der Freiheit nicht bestehen; es kann einer durch höhere Gewalt außer Landes lange Zeit wider seinen Willen gehalten werden — und er soll darum des helvetischen Bürgerrechts nicht beraubt werden; er verwirft diesen Art. überall.

Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung; man ist nicht mehr frei, wenn man gezwungen in seinem Lande bleiben muss.

Lüthi v. Sol.: Der Art. enthält nicht das, was man darin sucht; kein Schweizer soll dadurch sein Land zu verlassen gehindert werden; aber wenn ein solcher länger als 10 Jahre überall wegbleiben und doch Schweizerbürger bleiben will, soll er dazu Erlaubniss haben. Gezwungne, unwillkürliche Abwesenheiten nehmen sich von selbst aus; allenfalls kann man statt 10 Jahren 15 festsetzen.

Zaslin glaubt, die Auffassung könnte etwas deutlicher gemacht werden; man kann darin sagen, daß um länger als 10 Jahre abwesend zu seyn, eine Erlaubniss erforderlich ist.

Rubli: Mehrere Haushaltungen aus meiner Landschaft sind seit vielen Jahren in Amerika ansässig; dieser und anderer ähnlicher Fälle, in denen man bei 40 Jahren nichts von einem Abwesenden inne wird, giebt es viele. — Er stimmt zur Verwerfung des Artikels.

Meyer v. Uarau: Die Constitution soll in allen Theilen klar und deutlich seyn, und keine Ausnahmen zulassen.

Schwaller stimmt gegen den Artikel, oder will ihm beisezten, wenn einer mehr als 15 Jahre freiwillig abwesend ist; oder „rechtmässige Entschuldigungen vorbehalten.“

Meyer v. Uarau: Diese Entschuldigungen wären der Willkür unterworfen.

Mittelholzer: Selten werden wir länger als 10 Jahr abwesende Bürger haben, die nicht an dem Ort ihres Aufenthalts dortiges Bürgerrecht annehmen. Der Artikel muß aber beibehalten werden, weil das helvetische Aktiobürgerrecht Vortheile bringt und Lasten mit sich führt, deren letztere der Abwesende nicht trägt.

Meyer v. Uarau: So würden wir also erlassen, das helvetische Bürgerrecht wäre eine Last.

Cräuer stimmt Mittelholzern bei. Schwaller: Eine Zeit muß bestimmt werden, wegen den Kindern und der Nachkommenschaft der Abwesenden, die sonst nach Jahrhunderten als helvetische Bürger zum Vorschein kommen könnten.

Usteri: Der Artikel ist so gefährlich nicht als man glaubt; er sagt blos, zu länger als 10jähriger Abwesenheit müsse der helvetische Bürger Bewilligung erhalten; ein Gesetz wird die Art bestimmen, wie diese Bewilligung erhalten werden muß — und da wird nicht nur keine persönliche Gewalt notwendig seyn, sondern das Gesetz wird auch erklären können, daß Verwandte oder Freunde für Abwesende, deren Aufenthaltsort sogar unbekannt seyn könnte, Verlängerungsbewilligung der Abwesenheit verlangen und erhalten können. Ich stimme zum Artikel.

Stokmann findet den Artikel hart und etwas monarchisch oder aristokratisch; dann wäre er auch ungerecht für die Abwesenden, die unser Gesetz nicht kennen können; auch meint er, müssten die Abwesenheitserlaubnissen von den gesetzgebenden Räthen ertheilt werden, die keine Zeit dazu haben; er stimmt zu Durchstreichung dieses Artikels.

Lüthi v. Sol. wiederholt die Gründe für die Notwendigkeit seiner Beibehaltung. Er schlägt vor, heute nur als Grundsatz anzunehmen: es soll in der Constitution eine Zeit bestimmt werden, wie lange der Bürger abwesend seyn darf, ohne daß er sein Bürgerrecht verliert, und es sollen der Commission die verschiedenen Meinungen über diese Zeitbestimmung zurükgewiesen werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Beschlüß wird verlesen, der das Direktorium einladiet, den Gesetzgebern die Gründe anzugeben, warum es die Pfarrer der Gemeinden Beinwil und Ehrwyl, R. Sol., ihrer Amtser habe entsezen lassen, und die Wiederbesetzung dieser Pfarrden einstweilen aufzuschieben.

Lüthi v. Sol. will sich der Annahme nicht widersezen, weil er gern über die Sache ins klare kommen will; indessen hat der Minister nicht entsezt, er hat nur den Willen des Direktoriums vollzogen; das Kloster Mariastein hatte ehmals das Collaturrecht auf diese Pfarrden; nun dieses Collaturrecht dem Staat zukommt, hat das Direktorium diese Pfarrer zurückgerufen und nicht entsezt.

Der Beschlüß wird angenommen.

Grosser Rath, 6. Sept.

Präsident: Gy sendörfer.

Nach langer umordentlicher Berathung wird beschlossen, die Volkstabellen, welche der Commission zur Entwerfung des vorgeschlagenen Verhältnisses zu Wiederbesetzung des Senats dienten, dem Senat als Beilage zum gestrigen Beschlüß mitzusenden.

Und er werth im Namen einer Commission trägt darauf an, in dem vom Senat verworfenen Beschlüß über die Zeitbestimmung zum Loosziehen in den öffentlichen Gewalten, und der Haltung der Ur- und Wahlversammlungen, diese letztern dahin abzuändern, daß die Urversammlungen den 20ten, die Wahlversammlungen aber den 30ten dieses Monats statt haben sollen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bothschaft, worin es verschiedene Verkäufe der Nationalgüter in den Cantonen Leman, Baden und Solothurn zur Genehmigung vorlegt.

Cartier kennt von diesen Gütern nur Thierstein, welches merklich unter seinem wahren Preis um 13000 Franken, verkauft wurde; überdem ist dieses Gut heimlich verkauft worden; er fordert Verweisung der ganzen Bothschaft an eine Commission.

Arb unterstützt Cartiers Antrag, und ist überzeugt, daß wenn Thierstein stückweise verkauft wird, weit mehr zu erhalten ist.

Zomini will, daß dem Direktorium inähtere Auskunft über diese Güter abgefodert werde.

Bourgeois folgt, indem in Morsee auch ein Garten unter seinem Werth verkauft wurde.

Zimmermann ist gleicher Meinung und fordert sorgfältige Untersuchung, indem das Schloß und Cazzei Baden mit ihren Gütern weit aus zu wohlfeil, nemlich nur für 19000 Schweizerfranken verkauft wurden.

Zomini stimmt Zomini bei.

Die Bothschaft wird dem Direktorium zurückgewiesen, um mehr Auskunft über alle diese Güter zu geben.

Das Direktorium übersendet eine Bothschaft, worin es verschiedene Verkäufe von Nationalgütern im Canton Solothurn zur Genehmigung vorlegt.

Arb ist überzeugt, daß auch hier die Güter zu wohlfeil veräußert wurden, und bemerkt, daß der Werth aller Güter zum Nachtheil des ganzen Staats in den jetzigen Güterschätzungen zu niedrig angeschlagen wurde, wenn wir die Nationalgüter zu wohlfeil verkaufen; auch hörte er von einigen schon ratificirten Verkäufen, von denen wir nie keine Anzeige erhalten; er fordert Verweisung an eine Commission zu näherer Untersuchung.

Billeter: Ungeachtet unsers Geldbedürfnisses müssen wir doch die Nationalgüter nicht zu wohlfeil verkaufen; hier fehlt das gleiche, was bei der vorigen Bothschaft mangelte, also nehme man auch den gleichen Beschlüß darüber.

Cartier folgt Billetern.

Arb vereinigt sich auch mit diesem Antrag, und bittet, daß dem Direktorium auch Auskunft über die bisherigen Verleihungsbedingnisse abgefodert werde.

Billeters und Arbs Anträge werden angenommen.

Carrard im Namen einer Commission legt die Fortsetzung des Friedensrichtergutachtens vor, welches für 3 Tag auf den Cazzei gelegt wird.

Gmür im Namen der Commission über Formlichkeit der Bittschriften legt statt dem ihr zurückgewiesenen § 8 folgenden neuen § vor: "Jede Bittschrift, über welche die gesetzgebenden Räthe eintrten wollen, und welche unmittelbar das Eigenthum und die Ehre eines Dritten berührt, soll demjenigen, den sie betrifft, im Auszuge mitgetheilt werden."

Thorin bemerkt, daß oft die interessirten Personen in den Bittschriften nicht genannt sind, und also die Cazzei nicht weiß, an wen sie dieselben mittheilen soll; man sollte den Bittsteller verpflichten, seine Bittschrift vor allem aus, den sie betreffenden Personen mitzutheilen, besonders da die Posten noch nicht überall in Ordnung sind, und die Mittheilung durch unsre Cazzei schwierigkeiten hätte.

Carrard stimmt Tabin bei, und will, daß die Bittschriften das Zeugniß von den Beamten enthalten, daß sie der Gegenparthei mitgetheilt wurden, und daß ohne dieses solche Bittschriften nicht in Berathung genommen werden.

Thorin glaubt, die Bittschriften sollen erst

nachdem sie von dem Rath eingesehen wurden, der Gegenparthei mitgetheilt werden.

Secretan stimmt zwar Carrard bei, doch will er nicht so streng auf dieser Bedingung halten, weil ein Bittsteller oft nicht einsieht, wie sehr seine Bittschrift einen andern Bürger interessirt; er fordert aber Rückweisung des § zu näherer Entwicklung an eine Commission.

Koch sieht zu viele Schwierigkeiten in Thorins und Carrards Anträgen, weil sie das heilige Recht durch Bittschriften, sich zu klagen, zu sehr einschränken würden, denn wenn der arme Bürger, der sich gegen ungerechte Gewalt eines Beamten beklagen möchte, diese Klage zuerst diesem Beamten selbst mittheilen müßt, so wird der Bittsteller abgeschreckt, und der Unglückliche bleibt unterdrückt; er stimmt zum §.

Der Präsident des Direktoriums theilt die nächste Nachricht von der Einnahme Glaris mit, welche lebhaft berichtet, und dem Senat mitgetheilt wird.

Um wir stimmt Koch bei, und glaubt, die von Eschern bei der letztern Behandlung dieses Gegenstandes angebrachten Bemerkungen waren vielleicht das Zweckmäßigste, was hierüber zu bestimmen wäre.

Carrard beharret auf seinem Antrag, und will um Kochs Einwendungen auszuweichen, Klagen gegen öffentliche Beamte von dem gemachten Vorschlag ausnehmen. Indes vereinigt er sich zur Zurückweisung an die Commission.

Schlumpf ist Thorins Meinung, und kann Koch nicht bestimmen, weil er aus Erfahrung weiß, daß ungeachtet einer vorherzugehenden Mittheilung an den zu verklagenden Beamten, er mehrere male diese Klagen doch ungescheut führte.

Koch wünscht, daß man endlich einmal entscheide über diesen Gegenstand, den er immer aus dem gleichen Gesichtspunkt betrachtet, und Schlumpf bemerkt, daß nicht alle Menschen solch ein Löwenherz haben, wie er, und also auch für die etwas schwächeren Bürger gesorgt werden müßt.

Escher ist immer noch in der Überzeugung, daß Bittschriften, welche blos individuelle Gegenstände enthalten, die einer Gegenparthei mitzutheilen wären, nicht dem Gesetzgeber, sondern dem Richter gehören, und stimmt, was die Klagschriften betrifft, Koch bei.

Huber denkt, die blos richterlichen Bittschriften werden wir immer sogleich an die richterliche Behörde weisen. Was die Klagschriften gegen öffentliche Beamten betrifft, so gehören diese erst vor das Direktorium, und nur dann vor die Gesetzgebung, wann das Direktorium nicht Recht schafft; also ist der ganze Gegenstand der Mitthei-

lung der Bittschriften überflüssig, und kann also aus diesem Beschlusß weggelassen werden, werauf er bestimmt anträgt.

Koch glaubt, die Erfahrung beweise, daß die Gesetzgebung zuweilen blos auf einseitige Berichte hin geurtheilt habe, und da dieses nie statt haben soll, so beharret er darauf, daß wir uns selbst durch ein Gesetz hierüber binden, und wenn wir den § nicht annehmen wollen, wenigstens den Grundsatz desselben erklären, und die bloße bessere Entwicklung an die Commission zurückweisen.

Huber beharret auf seiner Meinung, weil solche Bittschriften, die eine Gegenparthei angesehen, richterlich sind, und zu dem Ende hin bis jetzt schon oft diese Gegenpartheien in den Untersuchungskommissionen angehört wurden, und also Kochs Bemerkung wenigstens nicht allgemein richtig ist.

Der Grundsatz der Mittheilung der Bittschriften durch die Kanzlei an die Gegenparthei wird angenommen, und die bessere Abfassung des § der Commission überwiesen.

Die Versammlung bildet sich in geh. Sitzung,

Senat, 6. Sept.

Präsident: Schneider.

Wyfffer erhält Urlaub für 6 Tage.

Der Vorschlag der Revisionscommission, über die Einstellung des helvetischen Bürgerrechts, wird in Berathung genommen. (S. Tagbl. No. 105, S. 409.)

§ 8. a. b. c. werden ohne Discussion angenommen.

d. Deeven möchte nur sagen: durch ein Contumazurtheil in Criminalfällen; es auf Zuchtstrafen ausdehnen zu wollen, schiene ihm zu hart.

Zäslin: Es ist nur von Contumazfällen die Rede.

Schwaller hält den Art. für überflüssig; ein Contumazurtheil ist schon in dem allgemeinen Ausdruck Urtheil des vorigen Art. begriffen.

Lüthi v. Sol. Der Art. ist nothwendig; bei einem Contumazurtheil kann einer noch sehr unschuldig seyn; er ist nicht verhört worden, weil er sich nicht vor dem Richter gestellt hat.

Der Art. wird angenommen.

§. 8. e. Kubli scheint es zu hart, daß durch Zugabe eines Vogtes das Bürgerrecht eingestellt werden sollte; er will dies wegstreichen.

Lüthi v. Sol. Wer bevogetet ist, also keinen Contract schließen kann — wie soll der, Beamte und Gesetzgeber wählen können?

Kubli besteht auf seiner Meinung; ein Vater ist eigentlich Vogt seiner Söhne; sollen diese darum

nicht Bürger seyn? Ich kann aus eigenem Gutsfunden und Sorgfalt einen Vogt nehmen, werde ich dadurch ein verachtlicher Mann?

Erauer: Wenn von Bevogtung die Rede ist, so muß man diesem Wort nicht einen willkürlichen uneigentlichen Sinn geben; wer seine eigenen Geschäfte nicht zu besorgen weiß, wegen Untauglichkeit oder Liederlichkeit, wie sollte der die öffentlichen Geschäfte besorgen können? Er stimmt zum Art.

Kubli: Bei uns ist einst der Decanus ein Bevogteter gewesen — weil er den Trunk liebte — daneben war er ein treflicher Prediger.

Meyer v. Arb. stimmt zum Art.; sich selbst bevogtet Niemand, wenn er sich auch einen Beifstand nimmt.

Zaslin spricht für den Art. der Commission.

Lüthi v. Lang. glaubt, die Annahme könne keinen Beifstand finden; wer seinen eigenen Sachen nicht vorstehen kann, soll auch dem Staat nicht vorstehen. Wittwen, Waisen und Uebelhäuser werden bevogtet. — Dagegen scheint ihm das Wort Verbott in diesem Art. undeutlich.

Mittelholzer findet die Worte — Anlegung eines gerichtlichen Verbotts — auch nicht deutlich genug; er will sie der Commission zurückweisen.

Schwaller: Es sollte heißen: ein Mann, der durch ein gerichtliches Urtheil bevogtet ist.

Bodmer weiß nicht, wie man anders, als gerichtlich bevogtet werden kann.

Reding findet den Art. gut und klar. In einer moralischen Republik sollte jener Decanus, der sich beweinet, und Uebelhäuser ist, wohl nicht Decanus bleiben.

Bundt ist Kublis Meinung; glaubt aber, es sollte gar nicht in der Constitution von Bevogteten die Rede seyn, wir würden sonst über Menschenrecht hinausgehen. Nur Verbrechen sollen das Bürgerrecht rauben. Wir sind alle nackt aus dem Mutterleibe gekommen, und müssen wieder nackt von ihnen gehen; also kann jeder mit seinem Eigenthum nach Willkür schalten.

Lüthi v. Sol. Aus Bundts Raisonnement würde folgen, daß überall keine Bevogtung statt finden sollte.

Eaglion stimmt dem Gutachten der Commission bei.

Nuepp: Der abscheuliche Titel Vogt, sollte aus unsrer reinen demokratischen Verfassung verbannt, und durch Verwalter ersetzt werden.

Mittelholzer glaubt nicht daß die Zugabe eines Vogts den helvetischen Fürzer seines Stimmrechts berauben sollte; er glaubt, wenn dies stott fände, so würde man künftig nur in sel enen Fällen jemand bevogten; der Bevogte muß auch im-

mer noch alle Beschwerden des Bürgers tragen, und gewählt werden solche zu Aemtern nicht leicht werden — warum sollten sie zur Wahl der Wahlmänner nicht stimmen dürfen? Er will den Art. weglassen.

Bay begreift nicht, wie das Aktiobürgerrecht sich mit der Bevogtung vertragen könne; ein Bevogteter ist bürgerlich tot.

Deeven: Die Abfassung ist nicht deutlich genug; er stimmt zur Rückweisung an die Commission.

Der Art. wird angenommen, in so weit er Bevogtung betrifft.

Lüthi v. Lang. wiederholt, daß der Ausdruck gerichtliches Verbot undeutlich ist, und verlangt Rückweisung an die Commission.

Mittelholzer ist gleicher Meinung.

Zaslin ebenfalls. Genhard auch.

Stokmann hält den Art. überall für überflüssig. Bay findet den Ausdruck auch zu unbestimmt; er möchte sagen: die öffentliche und endliche Untersagung der persönlichen Rechtsfähigkeit.

Lüthi v. Sol. Der Ausdruck interdictio iuridica ist klar, nicht aber der deutsche; Bay's Erklärung ist nicht richtig. Er stimmt zur Rückweisung an die Commission.

Erauer hält dafür, interd. jurid. sey Verbottung, ein höherer Grad von Bevogtung.

Die Rückweisung an die Commission wird beschlossen.

Derjenige Theil des Art., der die Corporationen betrifft, wird angenommen.

8. Meyer v. Arb. glaubt, der Ausdruck „durch den Zustand der Halliten“ sey zu undeutlich; es gibt mehrere Arten von Halliten, unschuldige und schuldige; besonders in gegenwärtigen Zeiten können Leute von beträchtlichem Vermögen, die dieses und noch fremdes Eigenthum dazu im Handel, und in auswärtigen Handel haben, durch den Krieg und damit zusammenhängende Ereignisse allein, ins Unglück gestürzt werden; es gibt auf der andern Seite vriesliche Halliten; diese so zu behandeln, wie den, der durch Krieg, Plünderung und anderes Unglück unschuldiger Weise Hallit geworden, ist höchst ungünstig und ungerecht; durch den Art., wie er abs gefaßt, würde man einen, alles Mitleids und aller Unterstützung würdigen Mann seiner letzten Aussichten berauben. Er will durch organische Gesetze, nicht durch die Constitution, über die Halliten Beschlüsse treffen lassen, und verwirft den Art.

Die Discussion wird unterbrochen, und eine Bothschaft des Directoriums, über die Fortschritte der französischen Waffen im Kanton Linth, wird verlesen — die beflatscht wird.

.(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXL.

Bern, 14. Sept. 1799. (28. Fruct. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 6. Sept.

(Fortsetzung.)

Die Discussion wird fortgesetzt.

Schärer stimmt Meyera v. Arb. bei; wenigstens soll nur der minthwillige und vorseztliche Fallit bestraft werden, nicht der unschuldige, der Unterstützung verdient.

Ueber ist gleicher Meinung; er will unschuldige und unglückliche Falliten, deren die gegenwärtigen traurigen Zeitumstände so viele veranlassen können, ausgenommen wissen, und stimmt zur Rückweisung an die Commission.

Genhard: Nur der ist Fallit, den das Gesetz als solchen erklären wird; er will den Art. annehmen.

Lüthi findet, man könne unmöglich einem wirklichen Falliten das Aktivbürgerrecht lassen; er möchte aber sehen: ein durch das Gesetz als Fallit Erklärter.

Bäslin stimmt Lüthi bei, und zur Rückweisung an die Commission.

Stokmann will die unschuldigen Falliten auch nicht ihres Bürgerrechts beraubten, und dadurch ihr Unglück noch größer machen; er stimmt Lüthi's Verbesserung bei.

Stapfer stimmt für die Abfassung der Commission; unter 10 Falliten sind gewiß 8 oder 9 schlechte Männer; — für Meyers Besorgnisse wird das organische Gesetz sorgen.

Lüthi v. Sol.: Erinnern wir uns an ein würdiges Mitglied der Verwaltungskammer vom Lezmann, das durch Folgen der Revolution, durch Aufhebung der Feodallasten unglücklicherweise Fallit werden sollte; der große Rath fasste einen Beschluss, um dem Unfall vorzubiegen; der Senat verwarf den Beschluss, er hatte alles Mitleid mit dem Unglücklichen, aber er verlor das ganze Vaterland nicht aus den Augen, und die Betrachtung, wie wichtig für die Industrie des Landes sein Credit, und dazu strenge Gesetze gegen Falliten seyn; Freunde und Mitbürger des erwähnten

Mannes retteten ihn alsdann. Wenn man Constitutionartikel entwirft, so darf man nicht auf Revolutionszeiten, man muß auf ruhige und Friedenszeiten Rücksicht nehmen; unsere kommerzirende Schweiz soll schon vor dem Wort Fallit Abscheu haben; wird unter 1000 Schuldigen ein Unschuldiger durch das Gesetz leiden, so wird es andere Mittel geben, ihm wieder aufzuhelfen; er stimmt zum Artikel.

Meyer v. Arb. Man sieht wohl, daß Lüthi ein Gelehrter, und kein Kaufmann ist; gerade die Kaufmannschaft und der Gewerbefleiß würden durch den Artikel eingeschränkt. — Wer wird sein Vermögen risquieren, wenn er bei unverschuldetem Verlust desselben auch noch infam erklärt werden kann.

Cräuer verlangt Vertagung der weiteren Discussion bis morgen.

Bay hält dies für überflüssig; er stimmt Lüthi bei.

Lüthi v. Lang. will hinzu sehen: das Gesetz kann Ausnahmen machen.

Mittelholzer stimmt Lüthi und der Commission bei.

Fuchs ist gleicher Meinung.

Usteri: Die Mitglieder der Commission, denen Meyer ihre Unkunde in Handlungssachen so stark vorwirft, sind selbst davon überzeugt gewesen, sie haben auch geglaubt, es könnte das bei andern öffentlichen Beamten der Fall ebenfalls seyn, darum schlagen sie die Errichtung von eignen Handlungsgerichten, welche aus sachkundigen Männern zusammengesetzt werden sollen, vor; diese Handlungsgerichte werden notwendig auch ihr eigenes Gesetzbuch haben müssen, in diesem werden die Falliten nicht übergegangen seyn, und das Gesetz wird bestimmen, wer als ein solcher anzusehen ist; Lüthi's Zusatz scheint mithin ganz überflüssig; indeß wäre er noch gar viel annehmlicher, als Lüthi's v. Lang., der dem Gesetz überlassen will, Ausnahmen zu machen; gerade darin unterscheiden sich constitutionelle Gesetze von andern, daß jene nie und unter keinen Umständen Ausnahmen durch diese gestatten. Ich stimme zum Art. der Commission.

Zäslin stimmt nochmals zur Verbesserung Kublis.

Der Art. wird mit Kublis Verbesserung angenommen.

Der grosse Rath verwirft den Beschluss über die neue Eintheilung Helvetiens wegen fehlerhafter Abfassung.

Boxler verlangt Urgenzerklärung.

Die Urgenz und Rückweisung an die Commission wird beschlossen.

Grosser Rath, 7. September.

Präsident: Gysendörfer.

Bombacher begeht schriftlich Verlängerung seines Urlaubs, beflagt das Unglück seiner Gegend, und zeigt an, daß die helv. Legion oft ohne Sold und ohne Lebensmittel ist; auch anerbietet er einen Monat seiner Besoldung zur Erleichterung dieser Truppen.

Die Urlaubsverlängerung wird gestattet.

Custor fodert Mittheilung dieses Briefs an das Direktorium, mit Empfehlung, die Truppen so gut als möglich zu erhalten; auch wünscht er Ehrenmeldung von Bombachers Geschenk im Protokoll.

Huber stimmt wohl Custors ersterem Vorschlag bei, allein dem zweiten nicht, weil sich Bombacher vielleicht nicht mehr erinnert, daß der Gehalt für die Abwesenheiten abgezogen wird.

Der Brief wird mit Einladung, die helvetischen Truppen zu besolden, dem Direktorium überwiesen.

Escher, im Namen der Forstcommission, legt ein Gutachten vor über Strafgesetze zur Sicherung der Waldungen, welches bis Dienstag auf den Canzleitisch gelegt wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung verwirft der Senat den Beschluss, durch welchen die Zeit des Loosziehens für die auszutretenden Glieder der öffentlichen Gewalten und der Haltung der Ur- und Wahlversammlungen bestimmt wird.

Escher: Unsere Commission, welche über Erneuerung der Gewalten gearbeitet hat, verschob ihre Arbeit etwas zu lange, und mußte sich darum übereilen; daher schlichen sich mehrere Widersprüche in ihre Gutachten ein, welche der grosse Rath auf Treue und Glauben hin beschlossen hat, die nun der Senat mit Grund verwirft; ich trage darauf an, 1. das Gesetz zurückzunehmen, welches bestimmt, daß die Mitglieder der öffentlichen Gewalten 10 Tage vor dem Loosziehen davon Anzeige erhalten sollen. 2. Die Loosziehung auf den 16. dies festzusetzen. 3. Die Urversammlungen den 20. dies halten zu lassen. 4. Das Gesetz zurückzunehmen, welches bestimmt, daß erst 10 Tage nach

den Urversammlungen das Loos über die Wahlmänner gezogen werden soll, und dagegen dieses Loos den 26. dies ziehen zu lassen; und endlich 5. die Wahlversammlungen den 2. Oktober anfangen zu lassen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fragt, ob den Regierungsstatthaltern nicht auf Kosten der Nation der erforderliche Platz für ihre Canzleien verschafft werden sollte?

Dieser Gegenstand wird der Besoldungscommission zur näheren Untersuchung überwiesen.

Die Versammlung bildet sich nochmals in geheimes Comite.

Senat, 7. Sept.

Präsident: Schneider.

Der Beschluss wird verlesen, der die Auslosung des Senats auf den 16., den Austritt auf den 22., die Eröffnung der Urversammlungen auf den 20., der Wahlversammlungen auf den 30. d. M. festsetzt.

Usteri: Wir haben den früheren Beschluss über diesen Gegenstand verworfen, weil er im Widerspruch mit einem Tages zuvor angenommenen Beschluss stand. Der Beschluss findet sich nun etwas geändert, aber der Widerspruch ist noch der nämliche. In Folge eines Gesetzes soll 10 Tage nach Haltung der Urversammlungen im Hauptort des Kantons das constitutionelle Loos gezogen werden, welche Hälfte der Wahlmänner zur Wahl schreiten soll; damit wollte man verhüten, daß nicht alle Wahlmänner — die Hälfte derselben also ganz unzulässiger Weise — zusammentreten. Nun setzt aber der gegenwärtige Beschluss die Eröffnung der Wahlversammlungen schon 8 Tage nach den gehaltenen Urversammlungen fest. Ich begreife nicht, wie die Commission des gr. Rathes solche Widersprüche vorschlagen konnte, aus denen nur Unordnung und Verwirrung entstehen muß.

Zäslin stimmt Usteri bei, und glaubt wir sollen den Beschluss verworfen, hauptsächlich wegen der ganz unnötigen Kosten, die verursacht würden, wenn alle Wahlmänner sich zum Loosziehen im Hauptort des Kantons vereinigen müssten.

Deveyen findet die Zeit sehr äußerst dringend; er will, eine Commission soll während der Sitzung untersuchen, ob nicht beide Gesetze vereinbar sind.

Usteri: Die Commission kann nichts helfen; der Widerspruch ist klar, und eine Auslegung von einer Commission des Senats gegeben, würde keinen Theil des Gesetzes ausmachen. Senden wir unsere Verwerfung sogleich an den gr. Rath, so kann er uns noch während der Sitzung eine annehmbare Resolution senden.

Meyer v. Arb. will eine Commission ernennen, die sich mit der Commission des gr. Raths besprechen soll.

Ziegler findet, daß das Loosziehen der verschiedenen Autoritäten, die 10 Tage vor demselben unterrichtet, und am gleichen Tag mit dem Senat losen sollen, nach der Bestimmung dieses Beschlusses auch nicht mehr ausführbar ist.

Lüthi v. Sol. glaubt nicht, daß dies von Bedeutung sey; wir hätten die Berufung der abwesenden Glieder schon vornehmen können — und könnten es heute thun.

Ziegler: Der Tag der Loosziehung des Senats soll aber allen Kantonsautoritäten ebenfalls dazu dienen.

Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß wird verlesen, der auf die Petition einer Gemeinde des Kant. Luzern erklärt, daß die Schuldbetreibungen nicht durch die Agenten geschehen können.

Auf Kublis Antrag wird dieser Beschluß angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der die Art der Wiederersezung des austretenden Viertheils des Senats festsetzt.

Usteri: Dieser Beschluß enthält sehr verschiedenartige Gegenstände, die ich von einander trennt, gewünscht hatte. Die Vertheilung des neu zu wählenden Viertheils auf die Kantone verdient nahere Untersuchung, da sie auf Angaben beruht, die wir unmöglich alle uns gegenwärtig und im Gedächtnis haben können. Allein der letzte Artikel des Beschlusses ist so constitutionswidrig, so allen Grundsätzen einer repräsentativen Verfassung und der Souveränität des Volkes zuwiderlaufend, daß ich keinen Augenblick Anstand nehme, den Beschluß zu verwerfen. Infolg dieses Artikels sollen die austretenden Senatoren derjenigen Kantone, die vom Feinde besetzt sind und die neuen Wahlen zu treffen haben, auch dann noch im Senate bleiben, wann ihr Austritt durch das Voos ist bestimmt worden, so lange bis ihre Kantone werden befreit seyn und neue Wahlen treffen können. Ich kenne nur eine Art Stellvertreter des Volks — die vom Volk nach den Formen der Constitution sind gewählt worden; eben diese Constitution bestimmt die Zeit, für welche diese Stellvertreter gewählt sind. Ich kenne keine andere Gewalt, die andere Stellvertreter des Volks für längere oder kürzere Zeit ernennen könnte, und ich kenne das Recht nicht, wodurch der große Rath vermittelst des vorliegenden Beschlusses Senatoren erschaffen will.

Mittelholzer glaubt, die Resolution müsse aus mehreren Gründen an eine Commission gewiesen werden; Usteris Meinung kann er gar nicht theilen;

es muß im Willen der occupirten Kantone liegen, daß sie so gleichförmig und so vollständig als möglich repräsentirt bleiben, bis sie neue Wahlen treffen können. Er findet aber auch die Repartition der neuen Senatoren sehr partheiisch, der Kanton ist nicht vergessen — und die Kant. Zürich und Genf sind sich verkürzt.

Die Commission wird beschlossen, sie soll am Montag berichten und besteht aus den B. B. Lüthi v. Sol., Heglin, Ziegler, Stäpfer und Böslar.

Die verbesserte französische Abfassung des Beschlusses über die neue Eintheilung Helvetiens wird verlesen und angenommen.

Cräuer im Namen einer Commission legt über den gegen das Abreissen angeschlagener Geseze, Proklamationen u. s. w. gerichteten Beschluß folgenden Bericht vor:

Nach dem Dafürthalten Eurer Commission, die den gegenwärtigen Beschluß genau geprüft hat, zögerte der große Rath immer zu lange mit der Abfassung derselben. Schon lange war ein Strafgesetz vonnöthen, welches dem überall mehr und mehr zunehmenden Vergehen Einhalt thäte, dem Vergehen, dessen sich diejenigen schuldig machen, welche die angeschlagenen Geseze und andere von den constituirten Autoritäten erlassene Verordnungen, Proklamationen und öffentliche Anzeigen abreissen, beschädigen, und mit Verachtung behandeln. Ein solches Gesetz hätte unstreitig vielen Nutzen gestiftet. Wenn das Volk sieht, daß die angeschlagenen Geseze u. s. f. ungeltend abgerissen, beschädigt, und sogar mit Verachtung behandelt werden, was muß es von den Gesetzgebern und der vollziehenden Gewalt denken? Muß es dieses Stillschweigen nicht entweder für Schwäche halten, oder gar auf den Gedanken fallen, die Geseze selbst seyen eben von keinem großen Beslange? Ist es ein Wunder, wenn die Autoritäten nicht geachtet, und ihre Verordnungen nicht befolgt werden? B. Präf., B. B. Nepr., es ist dringend, daß diesem Unfug einmal gesteuert werde. Sehen wir nicht, daß diese Straflosigkeit von Tag zu Tag die Verächter der Geseze in ihren Vergehungen aufmuntert, ihre Anzahl vermehrt, und so die Vollziehung des Nationalwillens hindert, und die öffentliche Sicherheit stört? Eure Commission findet die auf ein solches Vergehen verhängte Strafe nicht zu streng. Ein Gesetz ist der Ausdruck des gemeinschaftlichen Willens; wer sich auf irgend eine Art gegen denselben auflehnt, oder denselben verachtet, lehnt sich gegen die Mehrheit des Volks, dessen Wille in dem Geseze ausgedrückt wird, auf, er verachtet die Mehrheit der Nation. Die Strafe der Einsperrung, die

nach Beschaffenheit der Umstände höchstens drei Monate dauern soll, ist wahrhaftig in den Augen derjenigen, denen die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge am Herzen liegt, denen die Souveränität des Volks kein leerer Schall, kein Spottname ist, nicht zu stark, der findet sie gemässigt, der nicht statt der Gesetze der einen und untheilbaren Republik, die Manade der alten Regierungen wünscht. Die Einschreibung: aus Muthwille oder Bosheit, hätten freilich wegbleiben können. An dem Richter ist es zu beurtheilen, ob Muthwille und Bosheit, ob mehr oder weniger derselbe statt gehabt habe; der Richter ist es, der die intentionelle Frage stellt. Vielleicht hat der große Rath unerschrocken oder zu strengen Richtern (welches letzte bisher höchst selten, oder nie in dieser Sache der Fall war,) einen Wink gegeben wollen. In dieser Rücksicht mag seine etwas ängstliche Sorgfalt eben nicht gänzlich am unrechten Orte seyn, zumal, da noch kein Geschworenengericht im wiedergeborenen Helvetien errichtet ist. Aus den angeführten Gründen rath Euch Eure Commission einstimmig die Annahme des vorliegenden Beschlusses an.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt einen Beschluß an, der das Direktorium einladiet, den gesetzgebenden Räthen dasjenige mitzutheilen, was es zu Abhilfe verschiedener gegen fränkische Militärbehörden statt findende Beschwerden gethan hat.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung zeigt der gr. Rath die Einsendung des 2ten Hefts der Höpferischen helvetischen Monatschrift an.

Auf Lüthi's v. Sol. Antrag wird darüber ehrenvolle Meldung erklärt.

Folgender Vorschlag der Revisioncommission wird in Berathung genommen:

In Erwägung, daß nach den Grundsätzen der Demokratie die Rechte der Souveränität dem Volke zugehören;

In Erwägung, daß nur in jenen Fällen, wo die unmittelbare Ausübung dieser Rechte unmöglich ist, die Stellvertretung statt finden soll;

In Erwägung, daß es leicht möglich ist, die Versammlungen Biertheilweise einzurichten, und dadurch dem Volke selbst die Wahl der Glieder jener öffentlichen Behörden zu lassen, die durch ihre Amtsverrichtungen im unmittelbaren und täglichen Verhältniß mit den Bürgern stehn;

hat der Senat beschlossen:

Jedes Biertheil bildet eine Versammlung.

Devevey hält dafür, bei der Localität vieler Theile der Schweiz, seyen so starke Versammlungen nicht leicht ausführbar, und sie würden dem

Volk wenig angenehm seyn; er will lieber kleine Versammlungen, auf 100 Aktivbürger eine, und verwirft also den Vorschlag.

Mittelholzer hält die Erwägungsgründe des Beschlusses für so einleuchtend, daß er nicht einsieht, wie man gegen ihn stimmen kann. Hier ist der Fall, wo das Volk sein wesentlichstes und erstes Souveränitätsrecht leicht und vollkommen ausüben kann — an seltenen Orten wird die Entfernung für 1000 Aktivbürger allzugroß seyn: die größeren Versammlungen werden auch unserm Volk weit angenehmer als die kleinen seyn, es wird, zum seine Richter unmittelbar wählen zu können, gerne eine kleine Strecke Weges machen.

Duf stimmt Devevey bei und will wie bisher jeder Gemeinde von 100 Aktivbürgern ihre eigne Versammlung lassen.

Devevey: Die Versammlungen werden sehr unvollständig werden, wenn die Bürger von entfernten Orten zusammenkommen müssen.

Meyer v. Arb. stimmt Mittelholzern bei; nichts kann dem Volk angenehmer seyn, als eben dieser Vorschlag; der Theil von Helvetien, der seine Landsgemeinden so ungern fahren ließ, wird auch nur den Schatten derselben lieben.

Mittelholzer wiederholt die Gründe für seine Meinung. Schwaller: Wenn es nur darum zu thun wäre, daß die Versammlungen Wahlmänner wählen sollten, so wäre er auch Deveveys Meinung; aber es ist um viel mehreres in diesen Versammlungen zu thun, sie werden die Gelegenheit geben, mit Volksfesten verbunden, an diesen Tagen viele Aufklärung unter dem Volk zu verbreiten; das Volk lernt unter anderm auch außer seinem Dorf wichtige Leute kennen; er stimmt darum zum Vorschlag der Commission.

Kubli erklärt, daß er bei näherer Überlegung kein Bedenken mehr trägt, zur Annahme des Vorschlags zu stimmen.

Hoch glaubt, so zahlreiche Versammlungen werden mit manchen Schwierigkeiten verbunden seyn; die Wahlen durch absolute Stimmenmehrheit werden ungemein lange Zeit bei so großen Versammlungen rauben; er verwirft den Vorschlag.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 13. Sept. Beschluß, die Gemeinden sollen auf 100 Aktivbürger einen armierten und equipirten Soldaten in das beschlossene stehende Truppenkorps liefern.

Senat, 13. Sept. Annahme des Beschlusses, der die Ausfuhr über die Grenzen von Getreide, Mehl oder Feldfrüchten, die Erdöpfel mit begriffen, verbietet.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. CXII.

Bern, 14. Sept. 1799. (28. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 7. Sept.

(Fortsetzung.)

Stokmann stimmt zum Vorschlag; das Volk wird sehr gerne in seine zahlreichen Versammlungen sich begeben: die einzige Vorsicht, die dann zu treffen ist, wird eine abgekürzte Wahlart seyn: er würde dazu das Handmehr vorschlagen.

Das Gutachten der Commission wird angenommen.

Folgender Vorschlag der Revisionsecommission wird in Berathung genommen:

In Erwagung, daß die Beförderung der Aufklärung und die Möglichkeitmachung, daß jeder helvetische Bürger ohne Ausnahme in Stand komme, zu den Aemtern der Republik berufen werden zu können, eine der wesentlichsten Grundlagen der helvetischen Verfassung ausmachen;

In Erwagung, daß um diesen Endzweck zu erreichen, die Gesetzgebung nichts verabsaumen wird, den öffentlichen Unterricht zu unterstützen;

hat der Senat beschlossen:

§ 10. Vom achten Jahr der helvetischen Republik an gerechnet, muß ein jeder Bürger, um in das Bürgerregister eingeschrieben zu werden, schreiben und lesen können, wann es nicht ein erwiesenes körperliches Hindernis unmöglich mache.

Mittelholzer ist mit der Sache ganz einig, aber die Zeit von 8 Jahren ist zu kurz; unsere Justizanstalten auf dem Land sind an vielen Orten noch sehr schlecht: er möchte darum entweder 10 Jahre setzen, oder 8 Jahre von Annahme der Konstitutionsakte zählen.

Lüthi v. Sol. stimmt für 10 Jahre von Anfang der Republik.

Dieser Antrag wird angenommen.

Meyer v. Aar tragt darauf an, 2 Glieder aus den demokratischen Cantonen der Revisionsecommission zuzugeben, da diese Cantone bei Ernennung der Commission noch nicht gegenwärtig

waren, und man die Constitution so rein demokratisch wie möglich machen will.

Man bemerkt ihm, daß Reding wirklich in der Commission ist.

Devevey. In der alten Constitution ist für die Fremden und die Ausläger die sie bezahlen sollen ein Artikel, der in dem Gutachten der Commission mangelt.

Usteri. Die Constitution ist für die Bürger eines Staats, und nicht für die Fremden gemacht; diese sind dem Gesetz unterworfen. — Der Antrag bleibt ohne Folge.

(Abends 5 Uhr.)

Der Beschluss wird verlesen, der die Eröffnung der Versammlungen auf den 22. d. M., die der Wahlversammlungen auf den 2. Weinm., und die Auslosung des Biertheile vom Senat auf den 16. Herbstm. festsetzt.

Zäslin findet einen Redaktionsschler, da im französischen Beschluss sich eine offenbar falsche Tagesangabe findet.

Usteri will den Beschluss als sehr dringend annehmen, und den Fehler durch die Canzlei verbessern.

Schwaier. Die Hauptsprache ist offenbar; die deutsche, und nach dieser kann man die französische Uebersetzung verbessern lassen.

Der Beschluss wird angenommen.

Am 8. Sept. war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 9. September.

Präsident: GySENDÖRFER.

Das Directoriu übersendet folgende Botschaft: Das Vollziehungsdirectoriu der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Zufolge Ihres Beschlusses, kraft dessen ein op-

zwungenes Anleihen der 5 pr. C. von den Gemein-
gütern und Körporationen festgesetzt wurde, glaubte
das Direktorium unter der letztern Klasse die Fam-
ilienkassen, welche offenbar den Körporationen
und nicht den Individuen zugehören, begreifen zu
müssen. Demzufolge nahm es einen Beschluss,
vermöge welchem die Verwaltungskammern und Ge-
neraleinnehmer beauftragt wurden, den Zahlungs-
antheil für jede von vielen Kassen zu bestimmen,
und das Geld zu beziehen.

Allein alle Familien von Bern, die dabei inter-
essirt sind, widersetzen sich unter dem Vorwande,
daß die Kassen solche Fonds seien, die den Armen
angehören, und folglich die Wohlthat des Gesetzes
zu genießen hätten.

Es kommt nicht dem Direktorium zu, eine Er-
klärung Ihres Beschlusses zu unterstützen, so oft
seine Art zu sehen bestritten wird. Aber es kann
unmöglich jene Annahmen annehmen, da es sol-
che Gelder nicht als Armengut betrachten kann,
welche ausschliessend nur Individuen von einem
und dem nämlichen Familiennamen bestimmt sind,
und zuweilen allen Gliedern einer solchen Körpo-
ration zuweilen mit Vorzug nur jenen zur Unter-
stützung zufliessen, welche weniger bemittelt sind,
die aber niemals irgend einem andern Armen,
wenn er nicht Glied jener Körporation ist, zu Theil
werden. Es glaubt nicht, daß die Erklärung der
vorigen Regierung, wovon hier eine Abschrift beiz-
gelegt ist, und wovon sich die Familien stützen, den
Gesichtspunkt verändern könne, unter welchem
diese Kassen zu betrachten sind.

Das Direktorium lädt Sie deswegen ein, Bür-
ger Gesetzgeber, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen,
einen Ausspruch über die Frage zu thun:
„Ob die Familienkassen in dem Beschluss vom ge-
zwungenen Anleihen, unter die Körporationen be-
griffen seien oder nicht?“

Das Direktorium, indem es Ihnen vorschlägt,
dieselbe mit Ja zu beantworten, wünscht sehr, daß
Sie über sie entscheiden, und — wenn es möglich
ist — in fortwährender Sitzung entscheiden mögen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Geset.
M o u s s o n.

Huber glaubt, die Sache sei nicht deutlich ge-
stellt, um sogleich absprechen zu können, denn wenn
eine Familie ihre Armen erhält, damit diese dem
Staat nicht zur Last fallen, so sind diese Kassen immer
eine Art von Armengüter, und die Belege sind nicht

hinlänglich. Er fordert daher Verweisung an eine
Commission.

Grafenried begreift nicht, daß die Familien-
kisten anders sollten angesehen seyn als Armen-
gut, weil die begüterten Theilhaber derselben nie-
nichts daraus beziehen, und sie also einzig für Un-
terstützung der Armen dienen. Er weiß ubrigens
nicht, warum die Körporationsgüter auch in dem
Gesetz über das erzwungene Anleihen der Gemeinde-
güter genannt sind, da das Wort Corporation
weder Deutsch noch französisch ist, und sich also in
seinem Gesetz befinden sollte. Er fordert also, daß
dieses Wort in jenem Gesetz ausgestrichen werde,
und also die Familienkisten als Armengüter von
diesem Anleihen ausgenommen seien.

Enstor stimmt Huber bei, und bemerkt, daß
der Begriff Armen gut sehr relativ ist, und daß diese
sogenannten Armenkisten in seiner Heimat Leichen-
kisten seyn würden; auch weiß er, daß einst ein
Philosoph sagte, die Menschen seien so lange arm,
bis sie nichts mehr wünschen, und in diesem Ver-
stand will er wohl auch zugeben, daß man in Bern
diese Familienkisten Armenkisten nenne.

Zimmermann sagt: Ich würde das Wort
über diesen Gegenstand nicht genommen haben,
wenn nicht nach Hubers Meinung eine andere ges-
äußert worden wäre, die zugleich die Frage zum
Vortheile der Familienkisten entscheiden, und keine
weitere Untersuchung gestartet wolle. — Man hat
die Familienkisten sehr einseitig als bloße wohlthä-
tige Armenanstalten dargestellt, und ich gestehe auf-
richtig, daß ich sie aus einem ganz andern Gesichts-
punkte betrachte, und für etwas ganz anders, als
bloße Armenanstalt ansehe. Die Aristokratie beruhte
auf Familiengütern, und diese konnten nur durch
sichere Fundamente des Wohlstandes bestehen; Fam-
ilienkisten sollten diese Zwecke erfüllen, und erfüll-
ten ihn auch; daß sie nicht bloße und nicht vorzüg-
liche Stiftungen für die eigentliche Armut waren,
davon sind Beweise genug vorhanden, und ich begnüge
mich nur die Thatachen anzuführen, daß arme
Mitgliedern einer Familie, die sich durch eine Miss-
heirath u. dgl. bei der Aristokratie entehrten, oft,
trotz dem entschiedensten Mangel, nichts abgereicht
wurde. Ueberdies bitte ich die Versammlung, zu
bedenken, daß das gezwungene Anleihen auf allen
Gemeinden liegt, auf Gemeinden, die ebenfalls Ar-
me erhalten, und daß man dadurch die Armen,
welche aus solchen Familienkisten erhalten werden,
nicht beeinträchtigen will. Viele dieser Kisten sind
sehr reich, und einige so reich, daß die ehemalige
Regierung von Bern, aus Besorgniß, gewisse Fa-
milien möchten dadurch allzu mächtig werden, und
allzu vielen Einfluss in der Regierung erhalten, das-
sein Reichthum Schranken setzen müste. Wie,

G. Nepr., arme Gemeinden und Corporationen, die vielleicht nicht 1000 Thaler besitzen, sollten dem gezwungenen Anleihen unterworfen seyn, und Familienlisten von hunderttausend Thalern hingegen nichts bezahlen? — Nein unmöglich, ich sehe sogar diese Familienlisten in der democratich-repräsentativen Republik als schädliche Überbleibsel des vorigen Zustandes an, welche die Familienstämme, diese engherzige Beschränkung aller Ansichten der Dinge, und aller Gefühle — diesen Stoff der Aristokratie, und dieses Hinderniß der Pflichten für das Ganze, zu verewigen drohen. Ich wünschte, diese Familien möchten ihre Räste theilen. Daß aber wenigstens der Gegenstand überhaupt von mehrern Seiten betrachtet werden müßte, glaube ich gezeigt zu haben, und schließe wie Huber zu einer Commission.

Grafenried beharrt, und glaubt, wenn diese Familienlisten als Gemeindgüter anzusehen wären, so könnten sie nicht getheilt werden, wie dies oft geschah.

Carrard. Diese Familienlisten dienten dazu, den Glanz der aristokratischen Familien zu erhalten, und wenn zuweilen wirklich Arme daraus unterstellt würden, so ist das gleiche auch der Fall mit den meisten Gemeindgütern, und als Gesellschaftsgut sind die Gemeindgüter so gut als die Familiengüter; folglich sehe ich nicht, warum dieselben von dem gezwungenen Anleihen ausgenommen werden sollten, ich stimme aber für Untersuchung durch eine Commission.

Huber: Niemand behauptet, die Familienlisten seien Gemeindgüter, und weil sie so großmuthig waren, bei allen Unglücksfällen zu steuern, so werden sie jetzt, da es um Unterstützung des bedürftigen Vaterlandes zu thun ist, gern das doppelte des geforderten Anlehens hergeben.

Die Bothschaft wird einer aus den BB. Escher, Carrard, Gmür, Anderwerth und Germanus bestehenden Commission überwiesen, um in 2 Tagen ein Gutachten einzuliefern.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und hweise in Berathung genommen.

In Fortsetzung der Berathung über die Einrichtung der Friedensrichter,

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

D r i t t e r T i t e l.

Von der unstreitigen Gerichtsbarkeit des Friedensrichters.

E r s t e r A b s c h u n t t.

Von der Auflegung der Siegel.

1. Der Friedensrichter hat in der Gerichtsbarkeit die Auflegung und Eröffnung der Siegel.

2. Er legt die Siegel Kraft seines Amtes auf. Bei dem Tod eines Bürgers, dessen rechtmäßige Erben, oder jemand von ihnen, entweder abwesend sind, ohne hinlanglich vertreten zu werden, oder minderjährig, oder wenn sie nicht völlige Gewalt über ihr Vermögen haben.

3. Die Bewohner des Hauses, wo der Verstorbene wohnte, und in ihrer Ermanglung die Nachbarn, sind gehalten, seinen Tod dem Friedensrichter anzuteigen, sobald sie Kenntniß davon haben.

4. Der Friedensrichter legt auf das Ansuchen des Criminalpolizeibeamten die Siegel auf die beweglichen Güter und Papiere dessenigen auf, der eines Verbrechens beschuldigt wäre.

5. Er legt die Siegel auf die beweglichen Güter eines Falliten auf, auf das Ansuchen des Gerichts, welchem die Vergeldstagung obliegt.

6. Der Friedensrichter schreitet endlich zur Auflegung der Siegel auf eine streitige Erbschaft, auf das Ansuchen von einem, der auf die Erbfolge Anspruch macht.

In diesem Fall, so wie in denjenigen der beiden vorhergehenden Artikel, soll das Ansuchen schriftlich geschehen.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Form der Auflegung der Siegel.

7. Der Friedensrichter der zur Auflegung der Siegel schreitet, läßt sich von dem Schreiber der Municipalität begleiten.

8. Der Friedensrichter soll vor allem aus die Leute vom Hause befragen, ob sie von keinem entzogenen Gegenstand Kenntniß haben. Der Schreiber thut Meldung von diesen Erklärungen im Verbalprozeß.

9. Hierauf läßt sich der Friedensrichter die Schlüssel zu allen Schränken, Gehalten, Commoden, Büros, Kästen und dergleichen überliefern; läßt diejenigen Effekten, die verschlossen werden können, in dieselben einschliessen, und versiegelt sie.

10. Die Versiegung geschieht auf folgende Weise: ein Streifen Papier, oder, ein Stück Band wird über die Öffnung der Thüre, des Deckels oder des Schlosses, durch Aufdrückung des Siegels des Friedensrichters, an beiden Enden so festigt, daß die Eröffnung derselben ohne Zerstörung des Siegels nicht möglich ist.

11. Der Friedensrichter läßt jedes Zimmer oder Gehalt, Schrank, Kasten u. d. g. auf welche ein Siegel gelegt wird, durch den Schreiber auf dem Verbal besonders bemerken.

12. Alle diejenigen beweglichen Vermögensstücke, die nicht unter Siegel gebracht werden können, oder den Hausherrn zum Gebrauch überlassen

Werden müssen, läßt der Friedensrichter im Verbalprozeß genau verzeichnen.

13. Die Schlüssel der versiegelten Zimmer, Gehalte, Schränke u. s. w. läßt der Friedensrichter mit Zetteln bezeichnen, an ein Band reihen, und nimmt sie in seine Verwahrung.

14. Der Friedensrichter läßt einen Verbalprozeß von der Auslegung der Siegel aufnehmen. Dieses Verbal wird von dem Friedensrichter und seinem Schreiber unterzeichnet.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften, welche der Friedensrichter in einigen besondern Fällen zu befolgen hat.

15. Wenn der Friedensrichter das Haus, wo er die Siegel anlegen soll, beschlossen findet, so läßt er dasselbe, in Gegenwart von zwei Zeugen, eröffnen.

16. Nach beendeter Versiegelung läßt er die Haustür wieder zuschliessen, versiegelt dieselbe, und läßt über die Siegel selbst ein Stück Brett nageln, damit sie nicht abgerissen oder beschädigt werden können.

17. Wenn die Bewohner des Hauses, oder jemand anders sich der Erfüllung der Verrichtungen des Friedensrichters gewaltsam oder thätlicher Weise widersetzen würde, so soll er mit lauter Stimme die Formel aussprechen: Gehorsam dem Gesez. Wenn sie verharren würden, so sollen sie auf der frischen That ergriffen, und, den Gesetzen gemäss, in das Verhafthaus geführt werden. Der Friedensrichter läßt über alles einen Verbalprozeß aufnehmen, und übergibt ihn dem Polizeibeamten.

18. Wenn jemand Effekten als eigenthümlich herausbegeht, die sich in dem Hause, wo die Siegel angelegt werden sollen, befinden; so soll sie der Friedensrichter nicht ausliefern, als wenn die Ansprüche mit Beweisen unterstützt sind, und die Person, welche Anspruch macht, als wohl bekannt zahlbar ist. Im Fall über die Zahlbarkeit des Ansprechenden Zweifel obwaltete, so soll der Friedensrichter einen in der Gerichtsbarkeit wohnhaften Bürgen und Zahler von ihm fordern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Republikanische Briefe der Bürger Zeltner, Regierungsstatthalter des Kant. Solothurn, und Pfenniger, Regierungsst. des Kant. Zürich, an den Commissär Rapinat.

(Sie sind aus dem von Rapinat selbst herausgegebenen *Précis des operations du C. Rapinat en*

Helvetie, von dem wir den Besen des Tagblattes noch mehr sagen werden, genommen.)

Der Regierungsstatthalter des Kant. Solothurn, an den B. Rapinat, französischen Regierungskomissär.

13. August 1798.

Die Einwohner des Kant. Solothurn wünschen der französischen Regierung ihre Ergebenheit darzuthun, und zu beweisen, wie dankbar sie erkennen, durch dieselbe aus der Sklaverei zur Menschenwürde erhoben, und in den Genuss ihrer angeborenen Rechte wieder eingesetzt zu seyn. Erlauben Sie, daß ich in ihrem Namen, Sie einlade, das Bündessfest, welches Donnerstag den 16. d. wird gefeiert werden, durch Ihre Gegenwart zu ehren. Sie werden, indem Sie unsrer Bitte entsprechen, uns einen neuen Beweis Ihrer Gute und Gewogenheit geben. Kommen Sie dann, B. Commissär; bringen Sie Ihre Freunde mit; sie sind auch die unsern. Mögen die Zufriedenheit und die allgemeine Freude, welche Ihre Gegenwart hervorbringen wird, Ihnen alles ersetzen, was dem Feste mangelt, um des Commissärs der Regierung der grossen Nation würdig zu seyn.

Gruss und Hochachtung!

Unterzeichnet: Zeltner.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Zürich, an den B. Rapinat, französischen Regierungskomissär.

22. Juli 1798.

So gross meine Betrübnis über die Nachricht Ihrer nahen Abreise aus der Schweiz war, so gross war meine Freude, als ich vernahm, daß Sie wieder bei uns bleiben.

Ja, ich sage es: Heil und Glück unserm heuren Vaterlande, sein würdiger und grossmuthiger Befreier verläßt es nicht! Nein, Sie werden uns nicht verlassen, bis Sie das Glück bestiens fest gegründet haben. Seyn Sie übrigens, B. Commissär, der aufrichtig dankbaren Gesinnungen aller derer, die Gelegenheit hatten die Reinheit Ihres Patriotismus nach Verdienst zu schätzen, versichert; rechnen Sie die Undankbarkeit einiger Weniger, die ohne Zweifel nicht das Glück haben Sie zu kennen, der helvetischen Nation nicht an; unsere Nation wird früh oder spät Sie, B. Commissär, gewiß segnen!

Eben so sicher rechnen Sie darauf, daß die Nachwelt das Andenken des B. Rapinat, für die Wehlthaten die er der Schweiz erwiesen hat, ehren wird.

Unterzeichnet: Pfenniger